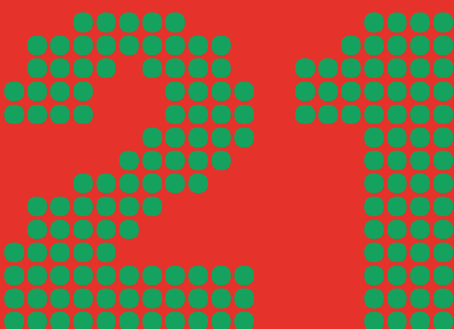


Rechnung 2021



Gemeindeversammlung
Freitag, 22. April 2022, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Tischmacherhof

INHALTSVERZEICHNIS

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG / TRAKTANDEN	1
ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021	
Gesamtbeurteilung des Gemeinderats	2
Traktandum 1	
– Vorlage und Genehmigung der Verwaltungsrechnung für das Jahr 2021	
Antrag des Gemeinderats	6
Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	7
Gesamtübersicht	8
Nachtragskredite	9
ERFOLGSRECHNUNG	
Gestufter Erfolgsausweis	12
Nach Funktionen	13
Nach Funktion und Arten	14
INVESTITIONSRECHNUNG	
Nach Arten	22
Nach Funktionen	23
Nach Funktion und Arten	24
BILANZ	25
KENNZAHLEN	26
SONDERRECHNUNGEN	
Traktandum 1 (Fortsetzung)	
– Vorlage und Genehmigung der Zweigrechnungen für die Elektro- und Wasserversorgung für das Jahr 2021	
Elektroversorgung	27
Daten- und Kommunikationsnetz	31
Wasserversorgung	33
Bilanz	37
Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats	39
Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	40
TRAKTANDUM 2	
Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung (Wasserwerk-Reglement)	41
TRAKTANDUM 3	
Beschlussfassung über die Teilrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)	67

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG / TRAKTANDEN

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom
Freitag, 22. April 2022, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle
Tischmacherhof Galgenen.

TRAKTANDEN

1. Vorlage und Genehmigung der Verwaltungsrechnung und der Zweigrechnungen für die Elektro- und Wasserversorgung für das Jahr 2021
.....
2. Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung (Wasserwerk-Reglement)
.....
3. Beschlussfassung über die Teilrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)
.....

Die Berichte und Anträge zu den Traktanden liegen in der Gemeindeganzlei Galgenen zur Einsicht auf. Sie sind über-dies in dieser Gemeindeganzrechnung ab Seite 2 enthalten.

Die geschätzten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich einge-laden.

Galgenen, 31. März 2022

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: René Häberli

Der Gemeindeganzschreiber: Patrick Fuchs

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

GESAMTBEURTEILUNG UND ANTRAG DES GEMEINDERATES

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Resultat der Rechnung 2021 ist gegenüber den Annahmen des Voranschlags 2021 massiv besser ausgefallen. Die Rechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 2'063'376.20 statt budgetiertem Aufwandüberschuss von Fr. 2'217'600.– ab. Der positive Rechnungsabschluss erklärt sich grossenteils aus Mehreinnahmen bei den Steuern sowie insgesamt geringeren Aufwendungen auf Grund der Annahme der Teilrevision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen.

Die rückblickend betrachtet zu viel erhaltenen Beiträge aus dem innerkantonalen Finanzausgleich in der Höhe von Fr. 458'200.– müssen in den kommenden zwei Jahren zurückgezahlt werden.

Wie die nachfolgende Übersicht (Abbildung 1) ersichtlich, fielen die Aufwendungen in den Ressorts Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Sicherheit sowie Bildung und Gesundheit höher aus als budgetiert. Die übrigen Verwaltungszweige haben ihre Budgetvorgaben übertroffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Befürchtung von Steuerausfällen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht

bewahrheitet hat, und die Steuereinnahmen vielmehr beträchtlich zugenommen haben. Mit der Annahme der Teilrevision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen stiegen einerseits die Ausgaben für die Kranken-, Alters- und Pflegeheime, andererseits sanken die Kosten bei der sozialen Sicherheit für Ergänzungsleistungen für IV und AHV – netto ergab sich insgesamt eine Reduktion der Ausgaben um Fr. 531'380.20 infolge Annahme der Teilrevision.

Stellvertretungen und zusätzliche externe Unterstützung im Bauamt, erhöhter EDV-Support sowie erstmalige Rückstellungen für Ferien- und Mehrzeiten haben zu Budgetüberschreitungen in der Allgemeinen Verwaltung geführt. Die Mehraufwendungen in der Öffentlichen Sicherheit sind auf diverse Positionen im Zusammenhang mit den Unwettern im vergangenen Sommer zurückzuführen. Mit Stellvertretungen infolge Krankheit und Pandemie, Leistungen einer externen Reinigungsfirma sowie Kosten für das Hochwasser kam es in der Bildung zu Mehrausgaben. Ein Teil dieser Ausgaben wird im Jahr 2022 von den Versicherungen zurückerstattet. Die Gründe für das bessere Resultat beim Verkehr liegen in geringeren Aufwendungen für Beiträge an den Regionalverkehr sowie tiefere Abschreibungen, hervorgerufen durch Verzögerungen bei Projekten.

Wie bereits erwähnt, fielen die Steuererträge 2021 höher aus als budgetiert; bei den natürlichen Personen um ca. Fr. 1'070'500.– und bei den juristischen Personen um ca. Fr. 2'561'200.–. Gegenüber dem Jahr 2020 (Rechnung)

ABBILDUNG 1

Nettoergebnisse 2021, Rechnung vs. Voranschlag

Ressort	Nettoergebnis Voranschlag 2021 Fr.	Nettoergebnis Rechnung 2021 Fr.	Differenz Fr.	Differenz %
	+ Nettoertrag / - Nettoaufwand		+ besser als Voranschlag / - schlechter als Voranschlag	
0 Allgemeine Verwaltung	-1'022'500.00	-1'195'776.26	-173'276.26	-16.9
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-200'000.00	-200'389.87	-389.87	-0.2
2 Bildung	-6'104'700.00	-6'230'347.14	-125'647.14	-2.1
3 Kultur, Sport und Freizeit	-87'800.00	-56'965.75	30'834.25	35.1
4 Gesundheit	-1'164'900.00	-1'665'096.20	-500'196.20	-42.9
5 Soziale Sicherheit	-3'084'600.00	-1'639'844.46	1'444'755.54	46.8
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-938'500.00	-886'829.34	51'670.66	5.5
7 Umweltschutz und Raumordnung	-179'700.00	-154'387.35	25'312.65	14.1
8 Volkswirtschaft	133'300.00	148'297.50	14'997.50	11.3
9 Finanzen und Steuern	10'431'800.00	13'944'715.07	3'512'915.07	33.7
Total	-2'217'600.00	2'063'376.20	4'280'976.20	-193.0

Anm. zum Nettoergebnis: Erträge – 8 und 9 – werden mit positivem Vorzeichen aufgeführt.

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

ABBILDUNG 2

Nettoaufwendungen
in den Ressorts;
in Fr. und in
%-ualen Anteilen

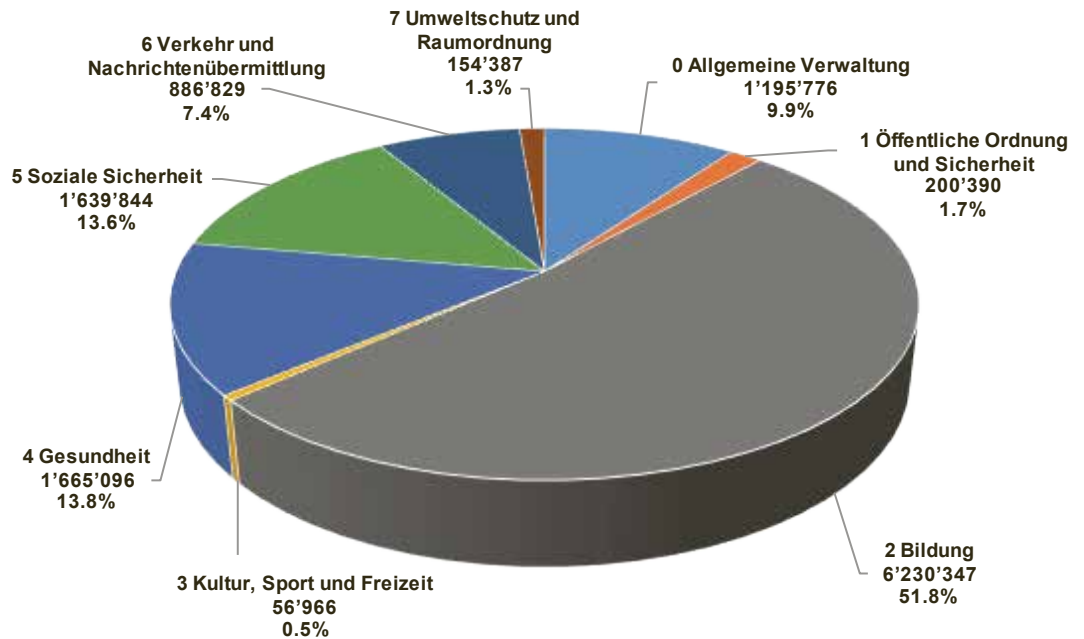
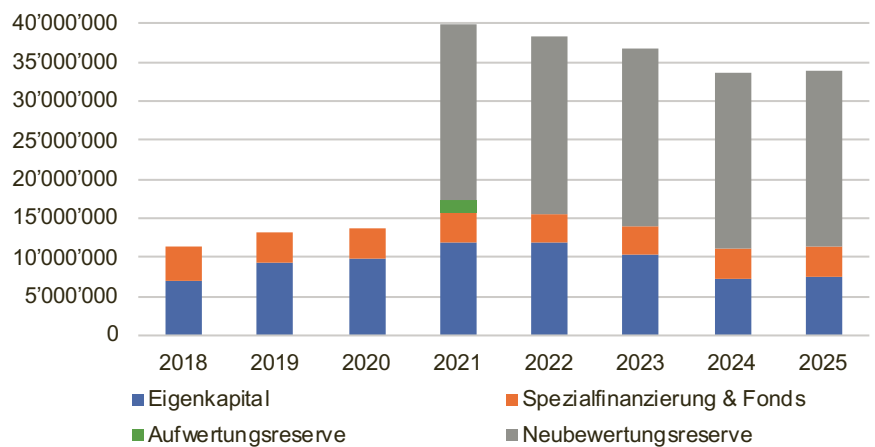


ABBILDUNG 3

Eigenkapital
2018–2025



beträgt die Veränderung bei den natürlichen Personen ca. Fr. 574'700.- und bei den juristischen Personen ca. Fr. 1'857'500.-. Auf Grund des neuen Rechnungsmodells HRM2 wurden erstmals Wertberichtigungen auf Steuern in der Höhe von Fr. 134'000.- gebildet. Die Gemeinde Galgenen befindet sich bezüglich Finanzausgleich momentan in der neutralen Zone und wird in Zukunft voraussichtlich keine Ausgleichszahlungen mehr erhalten.

In Abbildung 2 ist ersichtlich, wie sich die Nettoaufwendungen der einzelnen Ressorts verteilen. Gegenüber dem Vorjahr ist der relative Anteil der Soziale Sicherheit gesunken, während der relative Anteil der Gesundheit und der Bildung zugenommen hat.

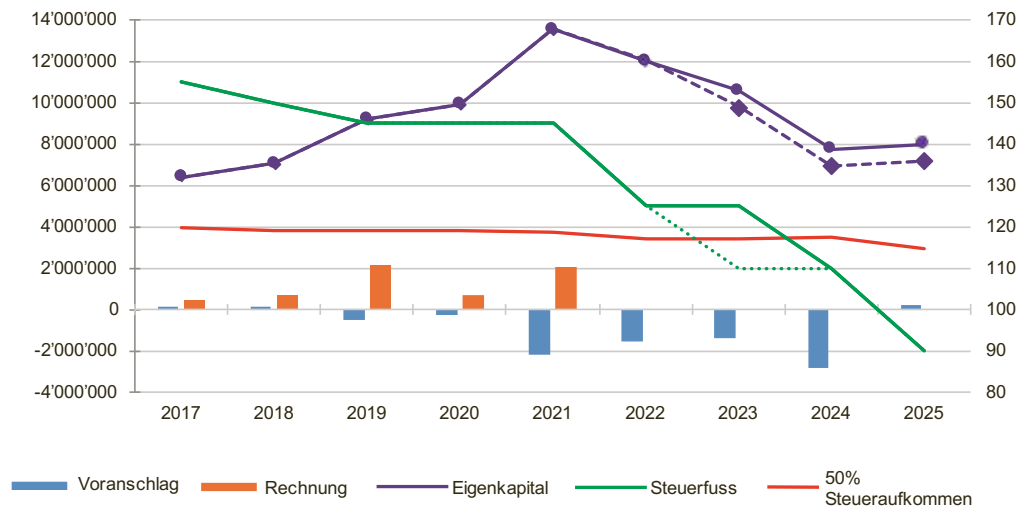
Eigenkapital

Mit der Einführung des HRM2 mussten die Sachanlagen des Finanzvermögens neu bewertet werden. Die Neubewertung der Einzelpositionen Grundstücke erfolgte durch einen externen Immobilienschätzer. Dies führt zu einer Aufwertung des Finanzvermögens von 22,6 Mio. Franken und des Verwaltungsvermögens von 1,6 Mio. Franken. Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird Ende Jahr der Bilanzposition *kumulierte Ergebnisse der Vorjahre* (Eigenkapital) verrechnet. Es ist wichtig festzuhalten, dass die Gemeinde infolge dieser Neubewertung nicht etwa über zusätzliches Eigenkapital verfügt oder finanziell bessergestellt wäre.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen, den Ertragsüberschuss von Fr. 2'063'367.20 dem Eigenkapitalkonto (Bilanzüberschuss/-fehlbetrag) gut-

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

ABBILDUNG 4
Ausblick gemäss
Finanzplan



zuschreiben. Dank diesem Ertragsüberschuss sowie der Aufwertungsreserve beträgt der Saldo des Bilanzüberschusses per Ende 2021 insgesamt Fr. 13'536'556.82. Dieser Wert liegt neu bei ungefähr 180,4% des jährlichen Steueraufkommens der natürlichen Personen. Wie bereits erwähnt, müssen die zu viel bezogene Beiträge aus dem innerkantonalen Finanzausgleich in den kommenden Jahren zurückgezahlt werden. Dies wird zu erhöhten Aufwandüberschüssen führen, was wiederum das Eigenkapital verringert. Abbildung 3 zeigt die neue Zusammensetzung des Eigenkapitals.

Abbildung 4 zeigt den Verlauf des Eigenkapitals und anderer Grössen sowie die Aussicht gemäss Finanzplan für die kommenden Jahre. Wie bereits im Voranschlag 2022 aufgezeigt, ist in den kommenden Planjahren mit Aufwandüberschüssen zu rechnen. Ein grosser Teil davon ist auf die Steuerfussreduktion und den Wegfall von innerkantonalen Finanzausgleichszahlungen respektive Rückzahlungen von zu viel bezogenen Beiträgen zurückzuführen. Die mutmasslich steigenden Steuereinnahmen bei den juristischen Personen sind wegen des Gewichts der grössten juristischen Person nur schwer einzuschätzen.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen im Bereich Hochbau und Strassen liegen unter dem Budgetwert; mit Fr. 617'306.25 belaufen sich die Nettoinvestitionen auf lediglich 62,0% des budgetierten Wertes von Fr. 995'000.-. Im Bereich Gemeindestrassen sind die Arbeiten an der Hinterbergstrasse noch nicht vollständig beendet und Teilabrechnungen noch ausstehend.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurden von den budgetierten Aufwendungen für die Sanierung bestehender Kanalisationsleitungen nur Fr. 17'763.51 respektive 6,9% beansprucht. Bei den Anlageerweiterungen wurden 27,6% des budgetierten Betrags benötigt. Die Begründung liegt in

mangelnden Ressourcen der zuständigen Ingenieurbüros sowie in der nicht ausgeführten Meteorwasserleitung Kreuzstatt/Spielwiese.

Wegen hoher Einnahmen bei den Abwassergebühren resultiert im Ressort Umweltschutz und Raumordnung ein Ertragsüberschuss von Fr. 2'263'411.14.

Fremdverschuldung

Mit der Rückzahlung des Darlehens von 4 Mio. Franken reduziert sich die Fremdverschuldung auf 4 Mio. Franken. Der durchschnittliche Zinssatz beträgt somit neu 0,8%.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen innerhalb der Gemeinderrechnung weisen für 2021 folgendes Bild auf:

Feuerwehr

Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung beträgt Fr. 28'588.91 anstelle einer Einlage von Fr. 24'500.-. Diese Differenz ist zum grossen Teil auf das Unwetter und Hochwasser sowie erstmalige Wertberichtigungen auf Forderungen zurückzuführen. Das Konto weist per 31.12.2021 einen Saldo von Fr. 97'287.08 aus.

Abwasserbeseitigung

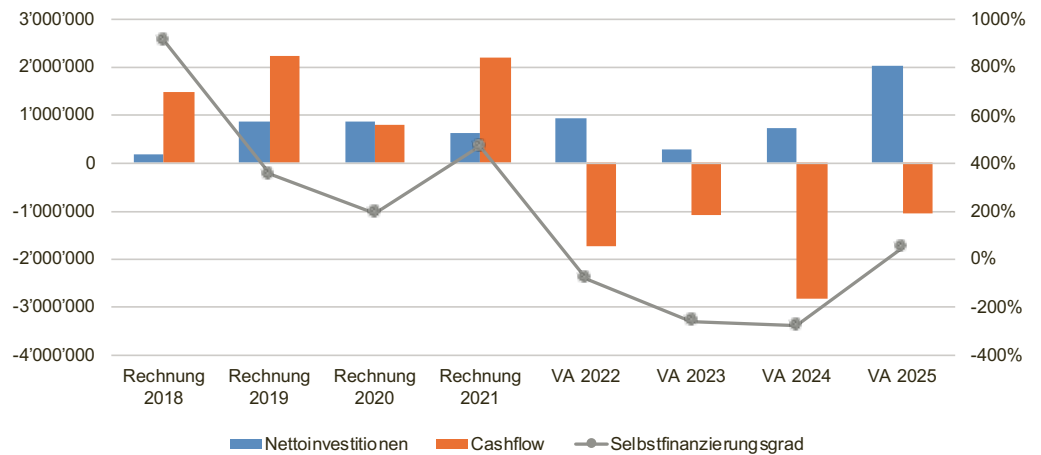
Während im Voranschlag mit einer Eigenkapitalreduktion in der Höhe von Fr. 42'600.- gerechnet wurde, weist der Abschluss eine Zunahme von Fr. 91'324.85 auf. Der Grund liegt in tieferen Aufwendungen für die Betriebskostenbeiträge ARA Untermarch sowie tieferen Ausgaben für den Unterhalt. Der Saldo beträgt per 31.12.2021 Fr. 902'741.16.

Abfallbeseitigung

Mit der Einlage von Fr. 24'112.38 steigt das Konto der Spezialfinanzierung auf Fr. 410'413.84 per 31.12.2021. Die erhöh-

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

ABBILDUNG 5
Kennzahlen



te Einlage gegenüber Voranschlag ist auf geringere Aufwendungen für die Abfallentsorgung zurückzuführen.

Kennzahlen

Die Kennzahlen haben sich dank dem positiven Abschluss konsequenterweise erfreulich entwickelt, vergleiche hierzu Abbildung 5.

Wegen des erhöhten Cashflows gegenüber Vorjahr (linke Skala) resultiert ein erhöhter Selbstfinanzierungsgrad (rechte Skala). Dieser Wert liegt im innerkantonalen Vergleich im vorderen Drittel. Der positive Cashflow wird für die Rückzahlung der zu viel erhaltenen Beiträge aus dem innerkantonalen Finanzausgleich eingesetzt.

Auf Grund der tiefen Nettoverschuldung sowie hohen Steuereinnahmen sind die Kennzahlen Nettoverschuldungsquotient und Nettoschuld 1 pro Einwohner ausgezeichnet (siehe Kennzahlen Seite 26). Der Selbstfinanzierungsanteil hat sich auf Grund des positiven Abschlusses verbessert. Die Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Die Aufwandüberschüsse in den kommenden Jahren werden jedoch einen negativen Einfluss auf diese Kennzahl hervorrufen. Der Kapitaldienstanteil und Zinsbelastungsanteil sind im innerkantonalen Vergleich sehr gut. Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben. Mit dem vorhandenen Eigenkapital ist es nun angezeigt, eine langfristige Investitionsstrategie zu erarbeiten und die identifizierten Investitionsprojekte auch umzusetzen.

Schlusswort

Mit dem Rechnungsabschluss 2021 wird die gute finanzielle Situation der Gemeinde Galgenen weiter gefestigt. Das Eigenkapital wird für die kommenden negativen Abschlüsse

Allgemeine Informationen

Kennziffer	2021	2020	2019
Einwohner per 31.12.*	5'333	5'278	5'264
Schüler Primarschule und Kindergarten per 31.12.	450	453	440
Anzahl Klassen Primarschule und Kindergarten per 31.12.	24	24	24
Vollzeitstellen Gemeinde per 31.12. (ohne Schule)	18.30	18.10	17.60
Vollzeitstellen Schule per 31.12.	34.50	34.78	34.18

* einschliesslich Asylsuchende

durch Steuerfussreduktion und die Rückzahlung von zu viel erhaltenen innerkantonalen Finanzausgleichszahlungen benötigt. Trotzdem stehen die Gemeindefinanzen auf einem soliden Fundament. Das Risiko einer Fehleinschätzung der Steuereinnahmen ist wegen des Gewichts einer bestimmten juristischen Person weiterhin vorhanden und kann den Ausblick rasch ändern. Das Ziel des Gemeinderates liegt neben weiterer Steuerfussreduktion jedoch auch in Investitionen in die Infrastruktur zugunsten der kommenden Generationen.

Ich bedanke mich bei Ihnen, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, für das mir entgegengebrachte Vertrauen sowie bei der gesamten Gemeindeverwaltung, der Rechnungsprüfungskommission und meinen Ratskollegen für die gute Zusammenarbeit.

Galgenen, 15. März 2022

Säckelmeister

Thomas Küng

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

TRAKTANDUM 1

VORLAGE UND GENEHMIGUNG DER VERWALTUNGSRECHNUNG FÜR DAS JAHR 2021

Erläuterungen zur Gemeinderechnung können den Berichten des Säckelmeisters ab Seite 2 und der Rechnungsprüfungskommission auf Seite 7 entnommen werden.

Wie üblich sprechen wir an dieser Stelle den Mitgliedern der Gemeindebehörde und der verschiedenen Kommissionen, den Angestellten und allen Bürgerinnen und Bürgern, welche sich positiv für das Wohlergehen der Gemeinde eingesetzt haben, den besten Dank aus.

Die vorliegende Verwaltungsrechnung der Gemeinde Galgenen für das Jahr 2021 wird genehmigt und den Gemeindeorganen Entlastung erteilt.

Hinweis: Detaillierte Rechnung 2021

Die detaillierte Rechnung inklusive Anhänge ist auf der Homepage der Gemeinde Galgenen unter www.galgenen.ch/gemeindeversammlung ersichtlich oder kann auf der Gemeindeverwaltung Galgenen eingesehen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt:

-
a. die Nachtragskredite von Fr. 1'362'038.36 zu Lasten der Erfolgsrechnung zu genehmigen,
.....
- b. die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'063'367.20 zu genehmigen,
.....
- c. die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. -1'646'104.89 zu genehmigen,
.....
- d. den Bilanzanpassungsbericht zur Kenntnisnahme.
.....

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

PRÜFUNGSBERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE GALGENEN BETREFFEND JAHRESRECHNUNG 2021

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des Internen Kontrollsystems für das Rechnungsjahr 2021 geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Das Interne Kontrollsystem wurde mittels Dokumentation der Gemeinde und entsprechenden Stichproben geprüft und beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnungen und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

In Übereinstimmung mit § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem existiert.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Galgenen, 17. Februar 2022

Die Rechnungsprüfungskommission

Simone Bänziger
Liselotte Stalder-Mächler
Martin Steiger

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

GESAMTÜBERSICHT

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Total betrieblicher Aufwand	15'508'227.16	15'896'700	15'498'308.95
Total betrieblicher Ertrag	-17'422'914.36	-13'522'900	-16'103'833.10
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'914'687.20	2'373'800	-605'524.15
Finanzaufwand	83'237.95	57'800	142'114.94
Finanzertrag	-231'926.95	-214'000	-237'714.45
Ergebnis aus Finanzierung	-148'689.00	-156'200	-95'599.51
Operatives Ergebnis	-2'063'376.20	2'217'600	-701'123.66
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-2'063'376.20	2'217'600	-701'123.66
Total Aufwand	15'591'465.11	15'954'500	15'640'423.89
Total Ertrag	-17'654'841.31	-13'736'900	-16'341'547.55

GESAMTÜBERSICHT

Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Total Investitionsausgaben	715'345.46	1'543'000	1'133'774.24
Total Investitionseinnahmen	-2'361'450.35	-548'000	-253'725.04
Nettoinvestitionen	-1'646'104.89	995'000	880'049.20

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

NACHTRAGSKREDITE ZUR GENEHMIGUNG

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschieb einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat / der Bezirksrat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig

beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 12 FHG-BG).

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung / Bezirksgemeinde zur Genehmigung unterbreitet:

WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

Nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
0110 Legislative				
30 Personalaufwand	12'757.74	10'400	2'357.74	Mehrstunden für Abstimmungsbüro
31 Sachaufwand	45'217.35	45'100	117.35	Anschaffung neuer Stimmzettel-Zähler (Kostenpunkt Fr. 2'640.-)
0120 Exekutive				
31 Sachaufwand	14'970.75	14'900	70.75	Erhöhte Kosten für Jubilarfeier und Jungbürgeranlass
0210 Finanz- und Steuerverwaltung				
30 Personalaufwand	286'177.56	275'900	10'277.56	Rückstellung Ferien- und Zeitguthaben
0220 Allgemeine Dienst, übrige				
31 Sachaufwand	148'595.45	138'200	10'395.45	Erhöhter EDV-Support und RZ-Abrechnung nicht budgetiert
0221 Bauverwaltung				
30 Personalaufwand	230'526.78	184'200	46'326.78	Vertretung Sachbearbeiterin Bauamt infolge Kündigung sowie Durchführung Baukontrollen
31 Sachaufwand	160'250.25	56'500	103'750.25	Unterstützung infolge Kündigung Sachbearbeiterin Bauamt
36 Transferaufwand	71'568.90	60'000	11'568.90	Mehrkosten für Baubewilligung des Kantons
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g				
31 Sachaufwand	32'897.10	21'800	11'097.10	externe Reinigungsfirma und neue Storen nach Schaden
1200 Rechtsprechung				
30 Personalaufwand	1'042.00	600	442.00	Erhöhter Betrag für Weiterbildung Vermittleramt
1400 Allgemeines Rechtswesen				
30 Personalaufwand	134'502.15	130'700	3'802.15	Kosten für Einbürgerungskommission nicht budgetiert
1500 Feuerwehr				
30 Personalaufwand	97'916.25	93'900	4'016.25	Erhöhter Aktiveinsatz auf Grund Hochwasser
31 Sachaufwand	269'444.58	235'100	34'344.58	Einsatz externer Firmen für Hochwasser
34 Finanzaufwand	2'981.75	2'300	681.75	Vergütungszinsen auf Feuerwehrersatzabgabe
36 Transferaufwand	35'183.40	34'800	383.40	Erhöhte Entschädigung Feuerwehr Galgenen
1620 Zivilschutz				
30 Personalaufwand	101.20	0	101.20	Kommissionsentschädigung
36 Transferaufwand	38'745.05	25'300	13'445.05	Erhöhte Vergütung an Katastab gemäss neuem Schlüssel
2110 Kindergarten				
30 Personalaufwand	752'625.34	694'500	58'125.34	Diverse Stellvertretungen wegen Krankheit und Corona

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

NACHTRAGSKREDITE

Nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
2170 Schulliegenschaften				
31 Sachaufwand	483'151.75	347'500	135'651.75	Kosten für externe Reinigungsfirma, Wartung Turngeräte sowie Kosten Hochwasser – Rückvergütung im Jahr 2022
2190 Schulleitung				
30 Personalaufwand	311'484.11	281'400	30'084.11	Sozialleistungen nicht budgetiert sowie Mehrstunden für COVID-Testungen
2200 Sonderschulen				
36 Transferaufwand	258'977.50	258'700	277.50	Erhöhte Kosten für Therapien von Schülern
3290 Kultur, übrige				
36 Transferaufwand	25'330.00	24'800	530.00	Zusätzliche Beiträge an Vereine
3420 Freizeit				
30 Personalaufwand	309.75	300	9.75	Sozialleistungen nicht budgetiert
4120 Ambulante Krankenpflege				
36 Transferaufwand	1'288'619.80	759'800	528'819.80	Erhöhte Kosten auf Grund der Teilrevision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen
5120 Prämienverbilligung				
36 Transferaufwand	398'946.85	372'300	26'646.85	Erhöhte Kosten gemäss Rechnung Kanton
5440 Jugendschutz				
36 Transferaufwand	491'106.70	370'000	121'106.70	Erhöhte Kosten für Heimunterbringungen
5450 Familien				
36 Transferaufwand	43'828.85	43'200	628.85	Defizitbeitrag für Tageselternvermittlung
5730 Asylwesen				
31 Sachaufwand	11'420.00	10'000	1'420.00	Erhöhte Mietkosten
6150 Gemeinde-/Bezirkstrassen				
30 Personalaufwand	260'099.86	250'200	9'899.86	Rückstellung Ferien- und Zeitguthaben
31 Sachaufwand	351'461.68	305'100	46'361.68	Mehrausgaben für Unwetterschäden
7300 Abfallbewirtschaftung				
36 Transferaufwand	67'065.18	66'800	265.18	Erhöhte Entschädigung an Zweckverband und Forderungsverluste
7410 Gewässerverbauungen				
36 Transferaufwand	24'134.35	10'500	13'634.35	Perimeterbeitrag Wuhrkorporation Mosenbach und Mehraufwendungen Unwetterschäden
7790 Umweltschutz, n.a.g.				
31 Sachaufwand	7'558.80	7'000	558.80	Erhöhte Entschädigung Dienstleister
36 Transferaufwand	17'618.00	17'300	318.00	Erhöhte Entschädigung für Hundekot-Entsorgung
8170 Soziale Massnahmen in der Landwirtschaft				
31 Sachaufwand	596.90	0	596.90	Nicht alljährlicher Betriebs helferdienst
36 Transferaufwand	2'000.00	0	2'000.00	Kosten für Vernetzungsprojekt Galgenen- Schübelbach

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2021

NACHTRAGSKREDITE

Nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
9100 Steuern				
31 Sachaufwand	146'731.43	40'000	106'731.43	Erstmögliche Verbuchung von Wertberichtigungen (Delkredere auf Steuerforderungen)
34 Finanzaufwand	34'977.20	15'000	19'977.20	Erhöhte Steuerskonto
9610 Zinsen				
34 Finanzaufwand	44'799.00	39'500	5'299.00	Verrechnung von Negativzinsen

ERFOLGSRECHNUNG

GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	6'839'445.55	6'764'600	6'730'157.19
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'765'008.77	2'512'700	2'227'950.91
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	761'182.00	797'300	958'795.20
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
36 Transferaufwand	4'920'697.24	5'694'900	5'360'258.25
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
39 Interne Verrechnungen	135'045.28	135'800	214'919.51
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	86'848.32	-8'600	6'227.89
Total betrieblicher Aufwand	15'508'227.16	15'896'700	15'498'308.95
40 Fiskalertrag	-13'422'693.45	-9'790'100	-10'990'270.40
41 Regalien und Konzessionen	-214'530.55	-191'300	-193'931.30
42 Entgelte	-1'426'492.38	-1'455'500	-1'349'385.48
43 Verschiedene Erträge	0.00	0	-360.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-21'049.25	-4'300	-19'901.50
46 Transferertrag	-2'203'103.45	-1'945'900	-3'335'064.91
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
49 Interne Verrechnungen	-135'045.28	-135'800	-214'919.51
Total betrieblicher Ertrag	-17'422'914.36	-13'522'900	-16'103'833.10
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'914'687.20	2'373'800	-605'524.15
34 Finanzaufwand	83'237.95	57'800	142'114.94
44 Finanzertrag	-231'926.95	-214'000	-237'714.45
Ergebnis aus Finanzierung	-148'689.00	-156'200	-95'599.51
OPERATIVES ERGEBNIS	-2'063'376.20	2'217'600	-701'123.66
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0.00	0	0.00
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	-2'063'376.20	2'217'600	-701'123.66
Total Aufwand	15'591'465.11	15'954'500	15'640'423.89
Total Ertrag	-17'654'841.31	-13'736'900	-16'341'547.55

ERFOLGSRECHNUNG

NACH FUNKTIONEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
0 Allgemeine Verwaltung	1'195'776.26	1'022'500	1'145'895.99
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	200'389.87	200'000	206'152.66
2 Bildung	6'230'347.14	6'104'700	6'133'979.90
3 Kultur, Sport und Freizeit	56'965.75	87'800	63'430.10
4 Gesundheit	1'665'096.20	1'164'900	1'084'814.49
5 Soziale Sicherheit	1'639'844.46	3'084'600	2'532'012.69
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	886'829.34	938'500	912'074.81
7 Umweltschutz und Raumordnung	154'387.35	179'700	152'634.95
8 Volkswirtschaft	-148'297.50	-133'300	-140'593.75
9 Finanzen und Steuern	-13'944'715.07	-10'431'800	-12'791'525.50
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss	-2'063'376.20	2'217'600	-701'123.66

ERFOLGSRECHNUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
E Erfolgsrechnung	-2'063'376.20	2'217'600	-701'123.66
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'195'776.26	1'022'500	1'145'895.99
01 Legislative und Exekutive	187'425.45	190'200	196'556.63
0110 Legislative	60'349.59	58'200	61'109.78
30 Personalaufwand	12'757.74	10'400	15'606.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	45'217.35	45'100	45'503.68
39 Interne Verrechnungen	2'374.50	2'700	
0120 Exekutive	127'075.86	132'000	135'446.85
30 Personalaufwand	110'605.11	113'100	110'978.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'970.75	14'900	24'219.55
36 Transferaufwand	1'500.00	4'000	249.20
02 Allgemeine Dienste	1'008'350.81	832'300	949'339.36
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	252'567.56	242'800	236'600.92
30 Personalaufwand	286'177.56	275'900	271'278.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	52'607.61	69'000	47'698.76
39 Interne Verrechnungen	128.10	200	4'874.25
42 Entgelte	-32'104.26	-48'000	-34'095.94
46 Transferertrag	-52'548.00	-52'300	-51'560.00
49 Interne Verrechnungen	-1'693.45	-2'000	-1'594.35
0220 Allgemeine Dienste, übrige	414'369.47	424'200	543'575.49
30 Personalaufwand	280'820.75	286'000	328'500.92
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	148'595.45	138'200	215'240.47
42 Entgelte	-14'355.60		-165.90
49 Interne Verrechnungen	-691.13		
0221 Bauverwaltung	315'716.68	150'700	149'195.85
30 Personalaufwand	230'526.78	184'200	167'192.60
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	160'250.25	56'500	55'077.65
36 Transferaufwand	71'568.90	60'000	40'841.65
42 Entgelte	-146'629.25	-150'000	-113'916.05
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	25'697.10	14'600	19'967.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	32'897.10	21'800	27'167.10
44 Finanzertrag	-7'200.00	-7'200	-7'200.00
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	200'386.12	200'000	206'152.66
12 Rechtsprechung	6'137.05	6'000	4'271.95
1200 Rechtsprechung	6'137.05	6'000	4'271.95
30 Personalaufwand	1'042.00	600	6'264.35
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'545.05	2'900	2'199.75
36 Transferaufwand	8'050.00	11'500	
42 Entgelte	-4'500.00	-9'000	-4'192.15

ERFOLGSRECHNUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
14 Allgemeines Rechtswesen	155'452.07	152'000	166'399.99
1400 Allgemeines Rechtswesen	104'708.87	94'600	114'352.99
30 Personalaufwand	134'502.15	130'700	128'780.85
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'107.02	10'900	69'400.15
36 Transferaufwand	32'864.50	43'000	
42 Entgelte	-68'594.80	-90'000	-83'037.25
49 Interne Verrechnungen	-170.00		-790.76
1403 Betreuungswesen	36'643.80	47'000	37'663.00
30 Personalaufwand		5'000	
36 Transferaufwand	36'643.80	42'000	37'663.00
1405 Zivilstandsamt	13'569.30	16'800	16'539.45
36 Transferaufwand	13'569.30	16'800	16'539.45
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	530.10	-6'400	-2'155.45
30 Personalaufwand	1'209.85	3'300	409.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		7'300	
39 Interne Verrechnungen	55.25		
42 Entgelte	-735.00	-17'000	-2'565.00
15 Feuerwehr			
1500 Feuerwehr			
30 Personalaufwand	97'916.25	93'900	59'477.70
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	269'444.58	235'100	176'073.95
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	29'100.00	29'300	73'182.90
34 Finanzaufwand	2'981.75	2'300	2'331.70
36 Transferaufwand	35'183.40	34'800	35'113.65
39 Interne Verrechnungen	1'674.43	800	3'963.31
42 Entgelte	-404'221.55	-417'700	-398'409.50
44 Finanzertrag	-489.95		
46 Transferertrag	-3'000.00	-3'000	-7'605.00
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-28'588.91	24'500	55'871.29
16 Verteidigung	38'797.00	42'000	35'480.72
1610 Militärische Verteidigung	21'000.00	21'000	21'000.00
36 Transferaufwand	21'000.00	21'000	21'000.00
1620 Zivilschutz	17'797.00	21'000	14'480.72
30 Personalaufwand	101.20		
36 Transferaufwand	38'745.05	25'300	34'382.22
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-21'049.25	-4'300	-19'901.50

ERFOLGSRECHNUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
2 BILDUNG	6'230'347.14	6'104'700	6'133'979.90
21 Obligatorische Schule	5'971'369.64	5'845'600	5'846'492.80
2110 Kindergarten	558'952.62	504'400	583'701.35
30 Personalaufwand	752'625.34	694'500	730'490.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'325.33	19'100	15'660.15
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'900.00	5'000	3'691.00
39 Interne Verrechnungen	32.50	100	160.00
46 Transferertrag	-215'930.55	-214'300	-166'300.00
2120 Primarstufe	3'341'317.40	3'376'200	3'479'783.90
30 Personalaufwand	3'630'814.92	3'654'000	3'830'144.35
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	305'955.58	319'400	258'645.95
42 Entgelte	-9'696.60	-15'900	-4'892.00
46 Transferertrag	-585'756.50	-581'300	-604'114.40
2140 Musikschulen	113'740.00	121'200	121'320.00
36 Transferaufwand	113'740.00	121'200	121'320.00
2170 Schulliegenschaften	1'237'179.24	1'122'300	1'263'701.35
30 Personalaufwand	397'392.39	420'500	416'158.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	483'151.75	347'500	403'502.30
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	324'582.00	326'200	382'072.00
39 Interne Verrechnungen	39'265.60	38'100	72'534.10
42 Entgelte	-350.00		-1'037.25
44 Finanzertrag	-6'862.50	-10'000	-9'528.00
2180 Tagesbetreuung	27'160.00	32'000	26'985.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	27'160.00	32'000	26'985.00
2190 Schulleitung	318'132.96	291'700	99'448.23
30 Personalaufwand	311'484.11	281'400	93'867.67
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'648.85	10'300	5'580.56
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.	374'887.42	397'800	271'552.97
30 Personalaufwand	104'367.67	107'000	92'222.40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	261'160.65	278'700	170'299.57
36 Transferaufwand	7'290.00	8'000	5'355.00
39 Interne Verrechnungen	2'732.85	5'000	3'676.00
42 Entgelte	-663.75	-900	
22 Sonderschulen	258'977.50	259'100	287'487.10
2200 Sonderschulen	258'977.50	259'100	287'487.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		400	
36 Transferaufwand	258'977.50	258'700	287'487.10

ERFOLGSRECHNUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	56'965.75	87'800	63'430.10
31 Kulturerbe	5'033.00	5'300	5'168.75
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	5'033.00	5'300	5'168.75
36 Transferaufwand	5'000.00	5'200	5'006.00
39 Interne Verrechnungen	33.00	100	162.75
32 Kultur, übrige	38'354.35	56'500	39'603.25
3290 Kultur, n.a.g.	38'354.35	56'500	39'603.25
30 Personalaufwand	4'750.75	10'700	3'493.70
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'570.70	21'500	10'229.80
36 Transferaufwand	25'330.00	24'800	24'710.00
39 Interne Verrechnungen	1'764.00	3'500	2'651.25
42 Entgelte	-1'061.10	-4'000	-1'481.50
34 Sport und Freizeit	13'578.40	26'000	18'658.10
3420 Freizeit	13'578.40	26'000	18'658.10
30 Personalaufwand	309.75	300	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'621.80	17'500	12'784.20
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'600.00	3'600	4'348.00
36 Transferaufwand	3'540.00	5'100	3'630.00
39 Interne Verrechnungen	152.85	100	541.90
46 Transferertrag	-2'646.00	-600	-2'646.00
4 GESUNDHEIT	1'665'096.20	1'164'900	1'084'814.49
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	1'288'619.80	759'800	682'414.15
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime	1'288'619.80	759'800	682'414.15
36 Transferaufwand	1'288'619.80	759'800	682'414.15
42 Ambulante Krankenpflege	360'031.40	385'300	381'709.63
4210 Ambulante Krankenpflege	360'031.40	385'300	381'709.63
36 Transferaufwand	360'031.40	385'300	381'709.63
43 Gesundheitsprävention	16'445.00	19'800	20'690.71
4330 Schulgesundheitsdienst	16'445.00	19'800	20'690.71
30 Personalaufwand	2'146.10	4'200	4'857.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'298.90	15'600	15'833.61

ERFOLGSRECHNUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'639'844.46	3'084'600	2'532'012.69
51 Krankheit und Unfall	398'946.85	372'300	354'224.05
5120 Prämienverbilligungen	398'946.85	372'300	354'224.05
36 Transferaufwand	398'946.85	372'300	365'637.10
46 Transferertrag			-11'413.05
52 Invalidität		243'800	222'705.00
5220 Ergänzungsleistungen IV		243'800	222'705.00
36 Transferaufwand		243'800	222'705.00
53 Alter + Hinterlassene	22'050.70	838'200	756'974.05
5310 Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	4'495.35	-2'600	-2'604.00
36 Transferaufwand	7'128.35		
46 Transferertrag	-2'633.00	-2'600	-2'604.00
5320 Ergänzungsleistungen AHV		816'400	745'579.00
36 Transferaufwand		816'400	745'579.00
5350 Leistungen an das Alter	17'555.35	24'400	13'999.05
30 Personalaufwand	1'842.05	2'500	1'155.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'015.15	5'900	3'471.15
36 Transferaufwand	11'555.60	16'000	10'259.30
42 Entgelte	-857.45		-886.65
54 Familie und Jugend	535'856.60	420'200	377'870.35
5440 Jugendschutz	492'027.75	377'000	338'173.65
30 Personalaufwand	921.05	1'000	1'130.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		6'000	3'325.00
36 Transferaufwand	491'106.70	370'000	333'718.65
5450 Leistungen an Familien	43'828.85	43'200	39'696.70
36 Transferaufwand	43'828.85	43'200	39'696.70
57 Sozialhilfe und Asylwesen	682'990.31	1'210'100	820'239.24
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	386'284.90	780'000	450'092.04
36 Transferaufwand	848'578.00	1'080'000	974'034.75
46 Transferertrag	-462'293.10	-300'000	-523'942.71
5730 Asylwesen	37'898.51	140'000	84'971.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'420.00	10'000	19'328.85
36 Transferaufwand	291'416.41	300'000	245'070.20
46 Transferertrag	-264'937.90	-170'000	-179'427.95
5790 Fürsorge, n.a.g.	258'806.90	290'100	285'176.10
30 Personalaufwand	217'032.17	233'700	210'536.95
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'207.58	18'100	11'592.20
36 Transferaufwand	30'413.20	34'600	61'130.20
39 Interne Verrechnungen	1'153.95	3'700	1'916.75

ERFOLGSRECHNUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	886'829.34	938'500	912'074.81
61 Strassenverkehr	747'482.24	731'900	693'697.56
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	747'482.24	731'900	693'697.56
30 Personalaufwand	260'099.86	250'200	257'128.15
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	351'461.68	305'100	188'172.11
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	399'000.00	433'200	495'501.30
39 Interne Verrechnungen	18'975.50	19'600	61'756.70
42 Entgelte	-4'204.30	-3'000	-4'576.10
44 Finanzertrag	-179'159.80	-170'200	-198'969.20
46 Transferertrag		-3'000	-5'581.00
49 Interne Verrechnungen	-98'690.70	-100'000	-99'734.40
62 Öffentlicher Verkehr	139'347.10	206'600	218'377.25
6220 Regionalverkehr	123'887.10	203'600	195'317.25
36 Transferaufwand	123'887.10	203'600	195'317.25
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	15'460.00	3'000	23'060.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	56'000.00	56'000	56'000.00
42 Entgelte	-40'540.00	-53'000	-32'940.00
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	154'387.35	179'700	152'634.95
72 Abwasserbeseitigung			
7200 Abwasserbeseitigung			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	195'728.08	230'600	199'707.53
36 Transferaufwand	193'569.15	247'000	338'425.49
39 Interne Verrechnungen	34'535.55	30'000	30'633.60
42 Entgelte	-515'157.63	-465'000	-497'723.26
90 Abschluss Erfolgsrechnung	91'324.85	-42'600	-71'043.36
73 Abfallwirtschaft			
7300 Abfallwirtschaft			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	70'980.13	85'300	75'406.41
36 Transferaufwand	67'065.18	66'800	52'059.86
39 Interne Verrechnungen	20'667.15	20'400	20'600.70
42 Entgelte	-182'824.84	-182'000	-169'466.93
90 Abschluss Erfolgsrechnung	24'112.38	9'500	21'399.96
74 Verbauungen	24'134.35	10'500	10'225.35
7410 Gewässerverbauungen	24'134.35	10'500	10'225.35
36 Transferaufwand	24'134.35	10'500	10'225.35
75 Arten- und Landschaftsschutz	6'680.35	8'200	8'526.55
7500 Arten- und Landschaftsschutz	6'680.35	8'200	8'526.55
36 Transferaufwand	6'680.35	8'200	8'526.55

ERFOLGSRECHNUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
77 Übriger Umweltschutz	77'792.35	76'000	77'782.20
7710 Friedhof und Bestattung	41'115.50	38'700	42'061.85
36 Transferaufwand	41'115.50	38'700	42'061.85
7790 Umweltschutz, n.a.g.	36'676.85	37'300	35'720.35
30 Personalaufwand		1'500	381.60
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'558.80	7'000	7'354.60
36 Transferaufwand	17'618.00	17'300	18'389.95
39 Interne Verrechnungen	11'500.05	11'500	11'448.20
46 Transferertrag			-1'854.00
79 Raumordnung	45'780.30	85'000	56'100.85
7900 Raumordnung	45'780.30	85'000	56'100.85
30 Personalaufwand			103.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	45'780.30	85'000	55'997.60
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-148'297.50	-133'300	-140'593.75
81 Landwirtschaft	2'596.90		740.65
8170 Soziale Massnahmen in der Landwirtschaft	2'596.90		740.65
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	596.90		740.65
36 Transferaufwand	2'000.00		
87 Brennstoffe und Energie	-150'894.40	-133'300	-141'334.40
8710 Elektrizität	-150'894.40	-133'300	-141'334.40
41 Regalien und Konzessionen	-150'894.40	-133'300	-141'334.40
9 FINANZEN UND STEUERN	-11'881'338.87	-10'431'800	-12'791'525.50
91 Steuern	-13'394'584.82	-9'888'700	-11'153'945.08
9100 Steuern	-13'394'584.82	-9'888'700	-11'153'945.08
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	146'731.43	40'000	14'752.61
34 Finanzaufwand	34'977.20	15'000	18'669.96
40 Fiskalertrag	-13'422'693.45	-9'790'100	-10'990'270.40
46 Transferertrag	-153'600.00	-153'600	-197'097.25
93 Finanz- und Lastenausgleich	-458'200.00	-458'200	-1'578'200.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-458'200.00	-458'200	-1'578'200.00
46 Transferertrag	-458'200.00	-458'200	-1'578'200.00
95 Ertragsanteile, übrige	-63'636.15	-58'000	-52'596.90
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-63'636.15	-58'000	-52'596.90
41 Regalien und Konzessionen	-63'636.15	-58'000	-52'596.90

ERFOLGSRECHNUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-26'735.70	-19'900	-13'703.97
9610 Zinsen	-16'724.10	-13'300	-6'905.17
34 Finanzaufwand	44'799.00	39'500	120'434.48
44 Finanzertrag	-27'723.10	-19'000	-14'539.65
49 Interne Verrechnungen	-33'800.00	-33'800	-112'800.00
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	-10'011.60	-6'600	-6'798.80
34 Finanzaufwand	480.00	1'000	678.80
44 Finanzertrag	-10'491.60	-7'600	-7'477.60
97 Rückverteilungen	-1'558.40	-7'000	-2'719.55
9710 Rückverteilungen aus CO₂-Abgabe	-1'558.40	-7'000	-2'719.55
46 Transferertrag	-1'558.40	-7'000	-2'719.55
99 Nicht aufgeteilte Posten			9'640.00
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge			9'640.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			10'000.00
43 Verschiedene Erträge			-360.00

INVESTITIONSRECHNUNG

NACH ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
50 Sachanlagen	635'069.76	1'252'000	1'010'130.35
51 Investitionen auf Rechnungen Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge	80'275.70	291'000	123'643.89
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionsausgaben	715'345.46	1'543'000	1'133'774.24
60 Übertragung von Sachanlagen in das FV			
61 Rückerstattungen			
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das FV			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-2'361'450.35	-548'000	-253'725.04
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in das FV			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionseinnahmen	-2'361'450.35	-548'000	-253'725.04
Nettoinvestitionen	-1'646'104.89	995'000	880'049.20

INVESTITIONSRECHNUNG

NACH FUNKTIONEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
0 Allgemeine Verwaltung			
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit			-25'360.10
2 Bildung	157'069.85	175'000	
3 Kultur, Sport und Freizeit			
4 Gesundheit			
5 Soziale Sicherheit			
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	460'236.40	820'000	905'409.30
7 Umweltschutz und Raumordnung	-2'263'411.14		
8 Volkswirtschaft			
9 Finanzen und Steuern			
Nettoinvestition	-1'646'104.89	995'000	880'049.20

INVESTITIONSRECHNUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Investitionsrechnung	-1'646'104.89	995'000	880'049.20
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			
15 Feuerwehr			-25'360.10
1500 Feuerwehr			-25'360.10
50 Sachanlagen			27'139.90
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			-52'500.00
2 BILDUNG	157'069.85	175'000	
21 Obligatorische Schule	157'069.85	175'000	
2170 Schulliegenschaften	157'069.85	175'000	
50 Sachanlagen	157'069.85	175'000	
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	460'236.40	820'000	905'409.30
61 Strassenverkehr	460'236.40	820'000	905'409.30
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	460'236.40	820'000	905'409.30
50 Sachanlagen	460'236.40	820'000	905'409.30
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-2'263'411.14		
72 Abwasserbeseitigung	-2'263'411.14		
7200 Abwasserbeseitigung	-2'263'411.14		
50 Sachanlagen	17'763.51	257'000	77'581.15
56 Eigene Investitionsbeiträge	80'275.70	291'000	123'643.89
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-2'361'450.35	-548'000	-201'225.04

BILANZ

AKTIVEN

	01.01.2021	31.12.2021
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'429'431.39	2'847'362.83
101 Forderungen	2'708'803.06	5'219'003.32
102 Kurzfristige Finanzanlagen	7'000'000.00	9'300'000.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	2'310'926.25	1'581'894.68
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	58'305.00	48'300.00
107 Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	22'697'670.95	22'697'670.95
109 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	39'205'136.65	41'694'231.78
140 Sachanlagen VV	11'960'226.00	11'816'350.25
142 Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00
146 Investitionsbeiträge	15'019.00	10'019.00
148 Total kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen	11'975'245.00	11'826'369.25
TOTAL AKTIVEN	51'180'381.65	53'520'601.03

PASSIVEN

	01.01.2021	31.12.2021
200 Laufende Verbindlichkeiten	5'043'029.78	7'060'129.96
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	251'670.46	142'428.25
205 Kurzfristige Rückstellung	0.00	39'775.00
Kurzfristiges Fremdkapital	5'294'700.24	7'242'333.21
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	10'341'526.81	8'604'937.95
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	44'482.42	23'433.17
Langfristiges Fremdkapital	10'386'009.23	8'628'371.12
Total Fremdkapital	15'680'709.47	15'870'704.33
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'358'393.76	1'445'242.08
291 Fonds im Eigenkapital	31'107.80	31'107.80
Zweckgebundenes Eigenkapital	1'389'501.56	1'476'349.88
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	1'567'210.00	0.00
296 Neubewertungsreserven Finanzvermögen	22'636'990.00	22'636'990.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	9'905'970.62	13'536'556.82
Zweckfreies Eigenkapital	34'110'170.62	36'173'546.82
Total Eigenkapital	35'499'672.18	37'649'896.70
TOTAL PASSIVEN	51'180'381.65	53'520'601.03

KENNZAHLEN

ENTWICKLUNG

		Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)		-2'063	2'217	-701
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)		37'650		
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+)		-4'541	2'871	-771
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)		25'824		
Nettoschuld I pro Einwohner	< 0 Fr. keine	-5		
Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	0-1000 Fr. geringe 1001-2500 Fr. mittlere 2501-5000 Fr. hohe > 5000 Fr. sehr hohe Verschuldung			
Nettoverschuldungsquotient		-192.39%		
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrestenchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	< 100% gut 100-150% genügend > 150% schlecht			
Selbstfinanzierungsgrad		-175.88%	-98.96%	187.61%
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	> 100% ideal 80-100% gut bis vertretbar 50-80% problematisch < 50% ungenügend			
Selbstfinanzierungsanteil		16.52%	-10.50%	10.24%
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	> 20% gut 10-20% mittel < 10% schlecht			
Zinsbelastungsanteil		0.05%	0.12%	0.62%
Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0-4% gut 4-9% genügend > 9% schlecht			
Kapitaldienstanteil		4.42%	6.02%	6.60%
Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 5% geringe Belastung 5-15% tragbare Belastung > 15% hohe Belastung			
Investitionsanteil		4.71%	9.31%	7.27%
Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	< 10% schwach 10-20% mittel 20-30% stark > 30% sehr stark			

SONDERRECHNUNGEN – ELEKTROVERSORGUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Elektroversorgung	4'159'743.76	4'159'743.76	5'433'300	5'433'300	5'470'747.19	5'470'747.19
3 BETRIEBSERTRAG AUS LIEFERUNG UND LEISTUNG	-3'861.61	3'945'365.96	4'500	3'846'200	59.98	4'293'760.76
32 Handelsertrag		3'892'640.03		3'783'200		4'151'538.15
3200 Verkauf Elektrizität gebundene Kunden	1	1'175'054.07		1'050'100		1'308'508.81
3201 Verkauf Elektrizität marktberechtigzte Kunden	2	84'797.09		176'000		206'509.62
3205 Mehrkostenfinanzierung unabhängige Produzenten		72'524.02		100'000		47'889.59
3210 Netznutzung alle Kunden	3	1'543'199.61		1'476'900		1'687'819.07
3211 Grundpreise		302'916.07		300'800		298'561.07
3212 Systemdienstleistungen (SDL)		37'347.13		35'600		34'931.72
3213 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	4	536'853.70		510'600		501'846.55
3214 Abgaben		139'948.34		133'200		65'471.72
34 Dienstleistungsertrag		27'098.14		40'000		34'724.27
3400 Dienstleistungen Elektrizität		27'098.14		40'000		34'724.27
36 Übriger Ertrag		25'627.79		23'000		107'498.34
3650 Verschiedene Einnahmen	5	5'877.79		3'000		6'248.34
3655 Rückerstattung Betriebskosten				300		
3656 Mieterträge Rohranlagen Daten- und Kommunikationsnetze		19'750.00		19'700		19'750.00
3700 Auflösung Rückstellung AXPO-Rückvergütung						81'500.00
39 Ertragsminderungen	-3'861.61		4'500		59.98	
3910 Verluste Debitoren Elektrizität		2'031.17	4'500		59.98	
3911 Verluste/Rechnungskorr. Kunden EW (Regie)		-5'892.78				

- 1 Erhöhter Energieverkauf von ca. 1.5 GWh ggü. Voranschlag
- 2 Zusätzlicher Kunde bezieht die Energie am freien Markt
- 3 Siehe Bemerkung Konto 3200
- 4 Berichtigung der Verbrauchszahlen von 2020 durch Pronovo
- 5 Mahnspesen sowie Kupfergeld

SONDERRECHNUNGEN – ELEKTROVERSORGUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 AUFWAND MATERIAL UND DIENSTLEISTUNGEN	3'051'741.42		3'333'800		3'160'920.41	
41 Material- und Warenaufwand	461'139.07		840'000		585'525.23	
4100 Zähler und Schaltapparate 1	23'015.23		10'000		19'888.57	
4101 Verbrauchs, Betriebs- und Installationsmaterial	5'815.60		5'000		8'021.01	
4104 Trafostationen, Leitungsnetz und Anlagen 2	38'193.46		60'000		125'525.99	
4105 Unterhaltsplanung Projekte EW 3	394'114.78		765'000		432'089.66	
42 Handelswarenaufwand	2'580'115.95		2'453'800		2'556'996.93	
4200 Einkauf Elektrizität 4	1'333'852.98		1'267'000		1'445'441.33	
4210 Einkauf Naturstrom	7'698.87		10'000		7'712.78	
4220 Netznutzung 5	506'792.86		497'300		431'869.27	
4222 Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL)	35'261.44		35'600		34'160.40	
4224 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) 6	556'403.58		510'600		496'478.75	
4225 Abgaben Gemeinde	140'106.22		133'300		141'334.40	
44 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	10'486.40		40'000		18'398.25	
4400 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	7'497.45		30'000		12'136.32	
4410 Installationskontrollen	2'988.95		10'000		6'261.93	
5 PERSONALAUFWAND	266'568.83		236'700		277'110.01	
50 Löhne – Entschädigungen	216'043.32		187'300		224'816.20	
5000 Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder	6'845.00		6'500		7'130.00	
5010 Löhne	208'519.72		177'800		213'770.45	
5020 Lohnanteile der Gemeinde	678.60		3'000		3'915.75	
57 Sozialversicherungsaufwand	42'004.70		34'400		43'115.10	
5700 AHV, IV, EO, ALV, FAK	16'575.25		14'000		18'602.95	
5720 Berufliche Vorsorge	18'172.40		13'900		16'500.60	
5730 Unfallversicherung	5'672.65		5'100		6'197.00	
5740 Krankentaggeldversicherung	1'584.40		1'400		1'814.55	

1 Ersatz diverser Rundsteuerempfänger

2 Weniger Freileitungsschäden sowie weniger Unterhaltsarbeiten

3 Diverse Projekte noch nicht abgeschlossen

4 Siehe Bemerkung Konto 3200

5 Siehe Bemerkung Konto 3200

6 Berichtigung der Verbrauchszahlen von 2020 durch Pronovo

SONDERRECHNUNGEN – ELEKTROVERSORGUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
58 Übriger Personalaufwand	8'520.81		15'000		9'178.71	
5810 Aus- und Weiterbildung ¹	428.19		5'000		650.00	
5880 Sonstiger Personalaufwand	8'092.62		10'000		8'528.71	
6 SONSTIGER BETRIEBSAUFWAND	644'655.85	71.60	670'800	200	661'759.70	118.25
60 Raumaufwand	95'000.00		95'000		95'000.00	
6000 Fremdmieten	95'000.00		95'000		95'000.00	
61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing	9'393.08		15'000		9'083.02	
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing	2'412.40		5'000		2'311.56	
6110 Unterhalt Werkhof, Nebenkosten Gemeinde	6'980.68		10'000		6'771.46	
62 Fahrzeug- und Transportaufwand	2'949.74		2'500		1'700.23	
6200 Betriebsaufwand Fahrzeuge	2'265.99		1'500		944.38	
6210 Versicherungsprämien Fahrzeuge	683.75		1'000		755.85	
63 Sachversicherung, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	52'740.08		50'000		41'416.26	
6300 Sachversicherungsprämien	8'858.40		13'000		8'880.25	
6310 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen ²	14'019.24		7'000		2'673.57	
6340 Netznutzung Daten- und Kommunikationsnetz	29'862.44		30'000		29'862.44	
65 Verwaltungs- und Informatikaufwand	98'936.65		106'700		99'163.73	
6500 Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	3'079.16		10'000		2'771.56	
6510 Telefon, Porti, Postcheck	10'467.50		13'000		10'178.62	
6515 Werk- und Verbandsbeiträge	1'671.99		1'700		1'671.99	
6525 Einzugs-, Rechts- und Beratungskosten	50.00		3'000		3'075.00	
6530 Buchführungskosten	3'129.84		4'000		2'871.58	
6560 EDV-Geräte und -Programme, Maschinen	38'217.27		42'000		43'004.56	
6565 Geografisches Informationssystem Plannachführung	28'110.36		23'000		22'513.27	
6570 Übriger Verwaltungsaufwand	14'210.53		10'000		13'077.15	

¹ Reduzierte Weiterbildung auf Grund von Corona

² Gebühren für ESTI-Bewilligungen, Notariat und Pronovo

SONDERRECHNUNGEN – ELEKTROVERSORGUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
66 Werbeaufwand und Marketing	2'813.60		5'000		215.18	
6640 Reisespesen, Repräsentationsspesen	2'813.60		5'000		215.18	
68 Finanzerfolg	4'263.70	71.60	300	200	1'749.28	118.25
6800 Zinsaufwand gegenüber Dritte	4'196.30				1'621.53	
6810 Übriger Finanzaufwand	67.40		300		127.75	
6859 Übriger Finanzertrag		71.60		200		118.25
69 Abschreibungen	378'559.00		396'300		413'432.00	
6920 Anlagen Elektrizität	60'701.00		72'000		66'727.00	
6925 Leitungen Netz Elektrizität	241'053.00		254'000		257'967.00	
6930 Techn. Einrichtungen Elektrizität	74'675.00		59'000		83'546.00	
6974 EDV-Anlagen und -Programme	2'130.00		10'300		3'550.00	
6976 Fahrzeuge			1'000		1'642.00	
7 BETRIEBLICHE NEBENERFOLGE	200'639.27	200'639.27	1'187'500	1'187'500	1'176'868.18	1'176'868.18
71 Spezialfinanzierung						
Erschliessung EW	130'662.66	130'662.66	1'000'000	1'000'000	658'640.77	658'640.77
7100 Netzanschlussbeiträge E (Erschliessung Haus zu VK)		44'499.31		30'000		220'780.77
7101 Netzkostenbeiträge E (Erschliessung VK, TS + vorgelagertes Netz)		85'610.19		80'000		437'860.00
7110 Aufwand für Erschliessungen E		1 130'662.66		1'000'000		323'853.29
7119 Einlage Spezialfinanzierung E					334'787.48	
7120 Entnahme aus Spezialfinanzierung EW		553.16		890'000		
74 Investitionen Allgemein	69'976.61	69'976.61	187'500	187'500	518'227.41	518'227.41
7400 Investitionen zu Lasten Betriebsrechnung	69'976.61		187'500		518'227.41	
7410 Bilanzierung der Investitionen		69'976.61		187'500		518'227.41
9 ABSCHLUSS		13'666.93		399'400	194'028.91	
92 Gewinnverwendung		13'666.93		399'400	194'028.91	
9200 Einlage in Eigenkapital					194'028.91	
9210 Entnahme aus Eigenkapital		13'666.93		399'400		

¹ Auf Grund Verschiebung von Baustarts tieferer Erschliessungsaufwand

SONDERRECHNUNGEN – DATEN- UND KOMMUNIKATIONSNETZ

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Daten- und Kommunikationsnetz	170'893.27	170'893.27	162'200	162'200	191'700.11	191'700.11
3 BETRIEBSERTRAG AUS LIEFERUNG UND LEISTUNG		153'381.48		144'700		177'114.92
32 Handelsertrag		23'922.33		18'900		27'603.90
3250 Einnahmen Fiberstream		23'922.33		18'900		27'603.90
34 Dienstleistungsertrag		7'429.71		3'800		27'481.58
3400 Dienstleistungen Elektrizität		7'429.71		3'800		27'481.58
36 Übriger Ertrag		122'029.44		122'000		122'029.44
3645 Netznutzungsertrag (Kanton und Gemeinde intern)		122'029.44		122'000		122'029.44
4 AUFWAND FÜR MATERIAL UND DIENSTLEISTUNGEN	14'302.06		25'000		28'250.10	
41 Material- und Warenaufwand	5'644.15		20'000		660.49	
4150 Anlagen, Netz Signale	5'644.15		10'000			
4151 Unterhaltsplanung Projekt ¹			10'000		660.49	
44 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	8'657.91		5'000		27'589.61	
4400 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	8'657.91		5'000		27'589.61	
5 PERSONALAUFWAND			1'000			
58 Übriger Personalaufwand			1'000			
5880 Sonstiger Personalaufwand			1'000			
6 SONSTIGER BETRIEBSAUFWAND	71'754.02		73'600		80'630.24	
61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing			3'000			
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing			3'000			
63 Sachversicherung, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	19'750.00		18'000		19'750.00	
6310 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	19'750.00		18'000		19'750.00	

¹ Geräteersatz noch nicht erfolgt

SONDERRECHNUNGEN – DATEN- UND KOMMUNIKATIONSNETZ

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
65 Verwaltungs- und Informatikaufwand	416.02		2'000		4'072.24	
6565 Geografisches Informationssystem Plannachführung	416.02		2'000		4'072.24	
66 Werbeaufwand und Marketing			300			
6640 Reisespesen, Repräsentationsspesen			300			
69 Abschreibungen	51'588.00		50'300		56'808.00	
6980 Abschr. Anlagen/Netz Signale	51'588.00		50'300		56'808.00	
7 BETRIEBLICHE NEBENERFOLGE	17'511.79	17'511.79	17'500	17'500	14'585.19	14'585.19
74 Investitionen Allgemein	17'511.79	17'511.79	17'500	17'500	14'585.19	14'585.19
7400 Investitionen zu Lasten Betriebsrechnung	17'511.79		17'500		14'585.19	
7410 Bilanzierung der Investitionen		17'511.79		17'500		14'585.19
9 ABSCHLUSS	67'325.40		45'100		68'234.58	
92 Gewinnverwendung	67'325.40		45'100		68'234.58	
9200 Einlage in Eigenkapital	67'325.40		45'100		68'234.58	

SONDERRECHNUNGEN – WASSERVERSORGUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Wasserversorgung	1'143'830.29	1'143'830.29	3'293'900	3'293'900	1'796'331.79	1'796'331.79
3 BETRIEBSERTRAG AUS LIEFERUNG UND LEISTUNG	-6'375.95	718'674.35	1'000	624'700		694'176.28
32 Handelsertrag		648'136.46		602'000		642'509.62
3230 Wasserverkauf 1		547'199.11		504'000		542'821.20
3231 Grundgebühr		100'937.35		98'000		99'688.42
34 Dienstleistungsertrag		53'824.80		5'000		34'953.57
3430 Dienstleistungen Wasser 2		53'824.80		5'000		34'953.57
36 Übriger Ertrag		16'713.09		17'700		16'713.09
3650 Verschiedene Einnahmen				1'000		
3660 Einnahmen von Feuerwehr für Hydranten		16'713.09		16'700		16'713.09
39 Ertragsminderungen	-6'375.95		1'000			
3930 Verluste Kunden Wasser			1'000			
3931 Verluste/Rechnungskorr. Kunden WW (Regie) 3		-6'375.95				
4 AUFWAND MATERIAL UND DIENSTLEISTUNGEN	257'710.52		300'500		289'463.45	
41 Material- und Warenaufwand	198'833.22		295'000		264'103.02	
4100 Zähler und Schaltapparate	1'448.85				135.00	
4101 Verbrauchs, Betriebs- und Installationsmaterial	3'799.84		5'000		5'582.04	
4130 Wassermesser	1'138.07		5'000		1'022.70	
4132 Anlagen, Gebäude und Wasserleitungsnetz	93'879.14		90'000		106'122.58	
4133 Unterhaltsplanung Projekte WW 4	98'567.32		195'000		151'240.70	
44 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	58'877.30		5'500		25'360.43	
4400 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen 5	52'814.21		2'000		21'353.42	
4430 Laboruntersuchung	6'063.09		3'500		4'007.01	

1 Erhöhter Wasserverbrauch sowie Mehrverbrauch für Reinigungsarbeiten nach Hochwasser

2 Erhöhte Aufträge für Dritte – siehe auch Konto 4400

3 Korrekturen auf Anschlussgebühren

4 Leitung Hangetli noch nicht realisiert (Fr. 80'000 Voranschlag); sowie tiefere Kosten.

5 Diverse Kleinaufträge sowie Wohnüberbauung Obergasse (siehe auch Konto 3430)

SONDERRECHNUNGEN – WASSERVERSORGUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 PERSONALAUFWAND	158'475.76		157'100		117'353.89	
50 Löhne – Entschädigungen	126'677.58		124'900		94'686.65	
5000 Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder	6'845.00		6'500		7'130.00	
5010 Löhne	119'267.08		116'400		86'251.40	
5020 Lohnanteile der Gemeinde	565.50		2'000		1'305.25	
57 Sozialversicherungsaufwand	21'589.45		21'200		15'053.30	
5700 AHV, IV, EO, ALV, FAK	9'318.40		9'000		6'680.00	
5720 Berufliche Vorsorge	7'970.15		8'000		5'311.20	
5730 Unfallversicherung	3'377.40		3'300		2'394.40	
5740 Krankentaggeldversicherung	923.50		900		667.70	
58 Übriger Personalaufwand	10'208.73		11'000		7'613.94	
5810 Aus- und Weiterbildung	848.19		5'000			
5880 Sonstiger Personalaufwand	9'360.54		6'000		7'613.94	
6 SONSTIGER BETRIEBSAUFWAND	339'197.18	4'787.92	374'300	4'700	305'671.41	5'182.02
60 Raumaufwand	26'000.00		26'000		26'000.00	
6000 Fremdmieten	26'000.00		26'000		26'000.00	
61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing	5'022.13		8'000		4'982.59	
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing	2'412.35		5'000		2'476.56	
6110 Unterhalt Werkhof, Nebenkosten Gemeinde	2'609.78		3'000		2'506.03	
62 Fahrzeug- und Transportaufwand	2'767.28		5'500		3'687.75	
6200 Betriebsaufwand Fahrzeuge	1'972.58		3'000		2'809.25	
6210 Versicherungsprämien Fahrzeuge	794.70		2'500		878.50	
63 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	65'737.08		64'200		55'934.24	
6300 Sachversicherungsprämien	2'977.60		4'200		3'008.50	
6310 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen ¹	11'214.14		5'000		2'096.80	
6330 Konzessionsabgaben Wasser	1'324.45		3'000		608.05	
6340 Netznutzung Daten- und Kommunikationsnetz	50'220.89		52'000		50'220.89	
64 Energie- und Wasseraufwand	19'097.14		16'000		12'190.48	
6405 Wasser	19'097.14		16'000		12'190.48	

¹ Gebühren sowie Nutzensausfall

SONDERRECHNUNGEN – WASSERVERSORGUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
65 Verwaltungs- und Informatikaufwand	56'667.70		69'000		52'374.68	
6500 Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	2'848.60		5'000		2'920.60	
6510 Telefon, Porti, Postcheck	5'745.68		6'500		5'712.70	
6515 Werk- und Verbandsbeiträge	2'155.50		4'000		2'058.64	
6525 Einzugs-, Rechts- und Beratungskosten			4'000		1'000.00	
6530 Buchführungskosten	97.49		1'500		1'429.99	
6560 EDV-Geräte und -Programme, Maschinen	31'310.70		28'000		18'841.38	
6565 Geografisches Informationssystem Plannachführung	10'034.12		15'000		13'863.47	
6570 Übriger Verwaltungsaufwand	4'475.61		5'000		6'547.90	
66 Werbeaufwand und Marketing	28.60		500		215.13	
6640 Reisespesen, Repräsentationsspesen	28.60		500		215.13	
68 Finanzerfolg	101.25	4'787.92	100	4'700	1'665.54	5'182.02
6800 Zinsaufwand gegenüber Dritte					1'621.54	
6810 Übriger Finanzaufwand	101.25		100		44.00	
6852 Erträge Abschreibung Reservoir Armenweid		3'064.07		3'000		3'342.62
6859 Übriger Finanzertrag		23.85		100		39.40
6860 Übriger Finanzertrag gegenüber Gemeinde		1'700.00		1'600		1'800.00
69 Abschreibungen	163'776.00		185'000		148'621.00	
6940 Anlagen Produktion Wasser	9'494.00		3'900		11'233.00	
6941 Anteil Abschreibung Reservoir	35'353.00		35'400		38'428.00	
6945 Verteilnetz Wasser	71'300.00		84'100		73'660.00	
6950 Technische Einrichtungen Wasser	25'525.00		19'200		25'300.00	
6974 EDV-Anlagen und -Programme			12'400			
6976 Fahrzeuge	22'104.00		30'000			
7 BETRIEBLICHE NEBENERFOLGE	394'822.78	394'822.78	2'461'000	2'461'000	1'083'843.04	1'083'843.04
72 Spezialfinanzierung Erschliessung WW	257'752.13	257'752.13	2'350'000	2'350'000	666'008.24	666'008.24
7200 Netzanschlussbeiträge W		9'304.68		1'000		8'142.26
7201 Netzkostenbeiträge W	1	248'447.45		120'000		657'865.98
7210 Aufwand für Erschliessung W	2	94'614.11	2'350'000		613'844.71	
7219 Einlage Spezialfinanzierung W		163'138.02			52'163.53	
7220 Entnahme aus Spezialfinanzierung W				2'229'000		

1 Erhöhte Netzkostenbeiträge durch Bautätigkeit

2 Sistierung Reservoir Vorderberg

SONDERRECHNUNGEN – WASSERVERSORGUNG

NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2021		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
74 Investitionen Allgemein	137'070.65	137'070.65	111'000	111'000	417'834.80	417'834.80
7400 Investitionen zu Lasten Betriebsrechnung	137'070.65		111'000		417'834.80	
7410 Bilanzierung der Investitionen		137'070.65		111'000		417'834.80
9 ABSCHLUSS		25'545.24		203'500		13'130.45
92 Gewinnverwendung		25'545.24		203'500		13'130.45
9210 Entnahme aus Eigenkapital		25'545.24		203'500		13'130.45

BILANZ – ELEKTRO- UND WASSERVERSORGUNG

AKTIVEN

	01.01.2021	31.12.2021
10 Umlaufvermögen		
1010 Postcheck-Konto	2'926'314.09	1'706'258.57
1020 Bank Linth «E»	43'899.27	188'405.40
1021 Bank Linth «W»	693'685.19	203'186.29
1130 Kontokorrent Gemeinde	3'912'699.60	5'472'790.30
1100 Ford. aus Leist. gegen Dritte (Energie)	1'549'016.84	1'476'803.52
1120 Ford. aus Leist. gegen Dritte (Regie)	314'560.35	3'181'574.20
1129 Delkredere (vorauss. Deb. verluste)	-21'400.00	-9'131.27
1300 Aktive Rechnungsabgrenzung	70'537.28	56'445.20
Total Umlaufvermögen	9'489'312.62	12'276'332.21
14 Anlagevermögen		
1400 Beteiligung EMNAG	4'501.00	4'501.00
1410 Darlehen zinslos EMNAG	108'000.00	108'000.00
Total Anlagevermögen	112'501.00	112'501.00
15 Anlagen		
1530 Trafostationen (Grundstücke)	40'867.00	29'700.06
1532 Trafostationen (Gebäude)	240'650.47	221'398.47
1534 Schaltanlagen (NE 5)	323'294.39	297'430.39
1536 Transformer	61'980.00	57'022.00
1537 Schaltanlagen (NE 7)	100'556.00	92'512.00
1538 Verteilkabinen	139'214.23	128'077.23
1540 Hochspannungsfreileitungen	1.00	1.00
1541 Hochspannungskabelleitungen (NE 5)	644'566.65	593'001.65
1542 Sekundärfreileitungen	1.00	1.00
1543 Sekundärkabelleitungen (NE 7)	1'050'450.51	992'289.58
1545 Trasse (NE 5)	467'742.14	432'014.60
1547 Trasse (NE 7)	803'866.59	754'802.95
1560 Netzkommandoanlage	3'000.00	2'400.00
1561 Steuerleitungen	1'637.71	1'815.47
1562 AMIS Zählerfernauslesesystem / E	68'605.00	66'592.19
1565 Zähler und Messapparate	213'428.61	184'350.32
1580 Daten- und Kommunikationsanlagen	51'586.00	41'269.00
1585 Daten- und Kommunikationsnetze	395'199.19	371'439.98
1600 Grundwasserpumpwerk	48'645.00	44'753.00
1602 Reservoir und Quellen	441'918.00	406'565.00
1604 Steuerung	57'668.00	78'668.04
1640 Leitungs- und Verteilnetz	847'090.57	819'944.84
1642 AMIS Zählerfernauslesesystem / W	28'011.02	22'409.02
1660 Wassermesser	81'141.17	74'737.71
Total Anlagen	6'111'120.25	5'713'195.50
17 Übrige Anlagen		
1720 EDV-Anlagen und -Programme	5'325.00	3'195.00
1730 Fahrzeuge	2'464.00	33'154.80
Total übrige Anlagen	7'789.00	36'349.80
TOTAL AKTIVEN	15'720'722.87	18'138'378.51

BILANZ – ELEKTRO- UND WASSERVERSORGUNG

PASSIVEN

	01.01.2021	31.12.2021
20 Fremdkapital kurzfristig		
2000 Verb. aus Leistungen gegen Dritte	1'141'825.75	1'110'863.50
2205 Kontokorrent Mehrwertsteuer / E	2'942.51	2'125.83
2300 Passive Rechnungsabgrenzung	528'565.14	49'873.12
2310 Vorausrechnungen Anschlussgebühren	200'935.66	2'938'364.16
Total kurzfristiges Fremdkapital	1'874'269.06	4'101'226.61
26 Rückstellung Rückvergütung AXPO		
2610 Rückstellung Solaranlage	149'450.00	149'450.00
Total Rückstellung Rückvergütung AXPO	149'450.00	149'450.00
27 Spezialfinanzierungen		
2700 Spezialfinanzierung EW	2'539'312.82	2'538'759.66
2710 Spezialfinanzierung WW	3'924'069.31	4'087'207.33
Total Spezialfinanzierungen	6'463'382.13	6'625'966.99
28 Eigenkapital		
2800 Zuwachskapital Elektrizitätswerk	6'365'103.06	6'351'436.13
2810 Zuwachskapital Wasserwerk	694'993.92	669'448.68
2830 Zuwachskapital Daten- und Kommunikationsnetz	173'524.70	240'850.10
Total Eigenkapital	7'233'621.68	7'261'734.91
TOTAL PASSIVEN	15'720'722.87	18'138'378.51

SONDERRECHNUNGEN

GESAMTBEURTEILUNG UND ANTRAG DES GEMEINDERATS

Regiebetrieb Elektroversorgung

Die Betriebsrechnung der Elektroversorgung schliesst im Jahr 2021 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 13'666.93 gegenüber einem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 399'400.- ab. Die Differenz ist grossenteils auf noch nicht abgeschlossene Unterhaltsarbeiten sowie erhöhten Verkauf von Strom zurückzuführen. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet, welches sich dadurch auf Fr. 6'351'436.13 reduziert.

Aus der Differenz von Einnahmen aus Netzanschlussbeiträgen und Ausgaben für Erschliessungen erfolgt die Entnahme von Fr. 553.16 aus der Spezialfinanzierung EW. Das Konto Spezialfinanzierung EW weist per Ende 2021 einen Saldo von Fr. 2'538'759.66 aus.

Spezialfinanzierung Daten- und Kommunikationsnetz

Die Rechnung Daten- und Kommunikationsnetz weist für das Jahr 2021 einen Ertragsüberschuss von Fr. 67'325.40 aus. Dieses Resultat liegt mit Fr. 22'225.40 über dem budgetierten Wert. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dieses beträgt somit Fr. 240'850.10 per Ende 2021.

Regiebetrieb Wasserversorgung

Die Betriebsrechnung der Wasserversorgung schliesst das Jahr 2021 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 25'545.24 ab. Dieses gegenüber dem Voranschlag bessere Ergebnis ist auf höherem Wasserverkauf (bzw. -verbrauch) sowie tiefere Aufwendungen für Unterhaltsarbeiten und noch nicht realisierte Projekte zurückzuführen. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet, welches sich damit auf Fr. 669'448.68 reduziert.

Die im Voranschlag berücksichtigte Investition in das «Wasserreservoir Vorderberg» wurde auf Grund einer neuen Ausgangslage sistiert. Erhöhte Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie geringere Aufwendungen für Erschliessungen führen zu einer Einlage in die Spezialfinanzierung WW von Fr. 163'138.02. Das Konto Spezialfinanzierung WW weist per Ende 2021 einen Saldo von Fr. 4'087'207.33 aus.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt:

- a. die Sonderrechnung Regiebetrieb Elektroversorgung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 13'666.93 zu genehmigen,
- b. die Sonderrechnung Daten- und Kommunikationsnetz mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 67'325.40 zu genehmigen,
- c. die Sonderrechnung Wasserversorgung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 25'545.24 zu genehmigen.

SONDERRECHNUNGEN

PRÜFUNGSBERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE GALGENEN BETREFFEND SONDERRECHNUNGEN 2021

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Sonderrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung) für das Rechnungsjahr 2021 geprüft.

Für die Sonderrechnungen ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Sonderrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Sonderrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Sonderrechnungen als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Sonderrechnungen den gesetzlichen Bestimmungen. Wir beantragen, die vorliegenden Sonderrechnungen Elektroversorgung, Wasserversorgung, Daten- und Kommunikationsnetz zu genehmigen.

Galgenen 17. Februar 2022

Die Rechnungsprüfungskommission

Simone Bänziger

Liselotte Stalder-Mächler

Martin Steiger

TRAKTANDEN

TRAKTANDUM 2

Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung (Wasserwerk-Reglement)

Ausgangslage

Die Gemeindewerke Galgenen sind für die Beschaffung und Lieferung von Trink- und Brauchwasser innerhalb des Gemeindegebiets verantwortlich. Zudem gewährleisten die Gemeindewerke in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz. Gleichzeitig sind die Gemeindewerke auch verantwortlich für die Beschaffung und Lieferung der elektrischen Energie. Sie werden als unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde geführt. Der Betrieb erfolgt nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung. Es werden eigene Rechnungen auf der Basis von Spezialfinanzierungen geführt. Die Rechnungen sind integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung.

Bereits anlässlich der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde in der Gemeinde Galgenen die Totalrevision des Elektrizitätswerk-Reglements angenommen. Das neue Reglement konnte hierauf am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Revision erfolgte, da das alte «Reglement über die Abgabe elektrischer Energie» den Anforderungen, welches ein modernes Verteilnetz stellt, nicht mehr genügte.

Das rechtsgültige «Reglement für das Wasserwerk» der Gemeinde Galgenen stammt aus dem Jahre 2001. Der Gemeinderat möchte nach der Erneuerung des Elektrizitätswerk-Reglements nun auch das über 20 Jahre alte Wasserwerk-Reglement anpassen. Eine entsprechende Totalrevision wurde deshalb vorbereitet. Im Rahmen dieser Revisionsarbeit konnte auch eine Vorprüfung beim kantonalen Volkswirtschaftsdepartement durchgeführt werden. Ebenfalls fand die vorgeschriebene Vorprüfung der Gebührenordnung bei der eidgenössischen Preisüberwachung statt. Die schriftlichen Beurteilungen liegen vor.

Das neue Reglement

In vielen Belangen erfolgt bewusst eine Anlehnung an das mittlerweile in Kraft getretene Elektrizitätswerk-Reglement der Gemeinde Galgenen. Das gilt namentlich auch für das Kapitel der Beiträge, Gebühren und Tarife. Genau gleich wie beim Elektrizitätswerk-Reglement ist vorgesehen, dass die Grundeigentümer an die Erstellungskosten der Hauptleitung Netzanschlussbeiträge zu entrichten haben. Auch haben sie die Kosten der eigenen Hausanschlussleitung zu tragen, wobei die Verrechnung nach effektiven Kosten vorgesehen ist. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird wie bisher ein einmaliger Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühr) erhoben. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach Bauvolumen gemäss geltenden SIA-Nor-

men und der Grösse der Hausanschlussleitung. Die Bemessung dazu wird in einem eigenen Anhang «Netzkostenbeiträge Wasserversorgung» geregelt. Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Reglements und der Abstimmung darüber.

Im Übrigen werden im neuen Reglement sämtliche Themenbereiche mit modernen Bestimmungen abgehandelt. Nebst diversen technischen Festlegungen und Regelungen finden sich darin etwa auch die Bestimmungen für Bewilligungen und Kontrollen, für Betrieb und Unterhalt von Anlagen sowie für Rechnungsstellung und Inkasso.

Insgesamt haben die durchgeführten Vorprüfungen beim Volkswirtschaftsdepartement und bei der eidgenössischen Preisüberwachung zu keinen Vorbehalten geführt. Die abgegebenen Hinweise und Empfehlungen konnten berücksichtigt werden.

Empfehlung

An seiner Sitzung vom 7. Februar 2022 hat der Gemeinderat Galgenen beschlossen, die vorliegende Totalrevision des Wasserwerk-Reglements für die Gemeindeversammlung vom 22. April 2022 zu traktandieren, zwecks Beratung und Überweisung an die Urnenabstimmung. Die revidierten Bestimmungen sind zeitgemäss und zweckmässig. Sie ermöglichen es dem Gemeindewerk, bei der Versorgung der Gemeinde mit Trink- und Brauchwasser sowie bei der Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes im gesamten Versorgungsgebiet eine effiziente Aufgabenerfüllung wahrzunehmen. Die neuen Bestimmungen orientieren sich auch am neuen und am 1. Januar 2020 bereits in Kraft getretenen Elektrizitätswerk-Reglement der Gemeinde Galgenen. Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Totalrevision des Wasserwerk-Reglements. Insgesamt erhalten die Gemeindewerke Galgenen damit für ihre beiden hauptsächlichen Aufgabengebiete der Energieversorgung und der Wasserversorgung jeweils ein modernes Reglement.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK empfiehlt die Totalrevision des Wasserwerk-Reglements zur Annahme, soweit das Aufgabengebiet der RPK betroffen ist.

TRAKTANDEN

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die vorliegende Totalrevision des Wasserwerk-Reglements der Gemeinde Galgenen wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Das Geschäft wird an die Urnenabstimmung vom 19. Juni 2022 überwiesen.

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:

Wollen Sie der Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung (Wasserwerk-Reglement) zustimmen?

TRAKTANDEN

ANHANG

Reglement über die Wasserversorgung (Wasserwerk-Reglement) im Wortlaut.

Stand 01.02.2022



**Reglement
über die Wasserversorgung**

(Wasserwerk-Reglement)

(Stand: 1. Februar 2022)

TRAKTANDEN

		2
Inhaltsverzeichnis		
1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	5
Art. 2	Begriffsbestimmungen	6
Art. 3	Gewässerschutz	6
Art. 4	Versorgungsgebiet	6
Art. 5	Qualitätssicherung	6
2. Kapitel	Abgabe und Bezug von Wasser	6
Art. 6	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	6
Art. 7	Einschränkungen der Wasserabgabe	7
Art. 8	Anschlussgesuch	7
Art. 9	Haftung der Kundschaft	7
Art. 10.	Meldepflicht	8
Art. 11	Wasserableitungsverbot	8
Art. 12	Unberechtigter Wasserbezug	8
Art. 13	Vorübergehender (temporärer) Wasserbezug	8
Art. 14	Abnorme Spitzenbezüge	8
Art. 15	Wasserabgabe für besondere Zwecke	8
Art. 16	Pflicht zum Wasserbezug	8
Art. 17	Beginn und Ende des Bezugs	8
3. Kapitel	Wasserversorgungsanlagen	9
Art. 18	Versorgungsanlagen	9
Art. 19	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	9
Art. 20	Leitungsnetz, Definitionen	9
Art. 21	Transportleitung / Hauptleitung	9
Art. 22	Versorgungsleitung	9
Art. 23	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	9
Art. 24	Hydranten-Anlagen	10
Art. 25	Beanspruchung von Privatgrund	10
Art. 26	Schutz der öffentlichen Leitungen	10
4. Kapitel	Hausanschlussleitung	10
Art. 27	Definition	10
Art. 28	Erstellung und Kosten	10
Art. 29	Technische Bedingungen	11
Art. 30	Erdung	11
Art. 31	Durchleitungsrechte	11
Art. 32	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
Art. 33	Unterhalt und Erneuerung	11
Art. 34	Unterhaltsarbeiten bei Hauptleitungsbau	12
Art. 35	Nullverbrauch	12
Art. 36	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	12

TRAKTANDEN

		3
Art. 37	Wasserlieferung für Baustellen.....	12
Art. 38	Werkleitungsplan	12
5. Kapitel	Private Brunnenrechte	13
Art. 39	Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte	13
Art. 40	Nutzung	13
Art. 41	Kosten und Gebühren	13
6. Kapitel	Hausinstallation	13
Art. 42	Definition.....	13
Art. 43	Eigentumsverhältnisse	13
Art. 44	Haftung	14
Art. 45	Erstellung/Meldepflicht	14
Art. 46	Technische Vorschriften	14
Art. 47	Abnahme	14
Art. 48	Kontrolle	14
Art. 49	Unterhalt.....	14
Art. 50	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	15
Art. 51	Druckveränderungen	15
Art. 52	Wasserbehandlungsanlagen	15
Art. 53.	Frostgefahr	15
Art. 54	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	15
7. Kapitel	Messeinrichtungen.....	15
Art. 55	Definition.....	15
Art. 56	Einbau	15
Art. 57	Haftung	16
Art. 58	Standort.....	16
Art. 59	Technische Vorschriften	16
Art. 60	Ablesung der Messeinrichtung	16
Art. 61	Revision.....	16
Art. 62	Störungen	17
8. Kapitel	Bewilligungen und Kontrolle	17
Art. 63	Bewilligungspflicht und Gesuch.....	17
Art. 64	Installationsbewilligung.....	17
Art. 65	Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde	17
Art. 66	Vereinfachtes Verfahren.....	17
Art. 67	Baukontrollen der Hausanschlussleitungen	18
Art. 68	Einmessen der Hausanschlussleitungen	18
Art. 69	Baukontrollen innerhalb Gebäude	18
9. Kapitel	Betrieb und Unterhalt von Anlagen.....	18
Art. 70	Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen.....	18
Art. 71	Benützung der Hydranten.....	18
Art. 72	Behinderung der Bedienung.....	19
Art. 73	Anzeigepflicht des Bezügers	19

TRAKTANDEN

		4
Art. 74	Haftung	19
10. Kapitel	Beiträge, Gebühren und Tarife	19
Art. 75	Grundsatz	19
Art. 76	Netzanschlussgebühren	19
Art. 77	Netzanschlussbeiträge	19
Art. 78	Netzkostenbeiträge.....	20
Art. 79	Benutzungsgebühr	20
Art. 80	Festsetzung der Benutzungsgebühr	20
Art. 81	Finanzierung von Umliegungen oder Anpassungen	20
Art. 82	Abgeltung von Sonderleistungen	21
11. Kapitel	Rechnungsstellung und Inkasso.....	21
Art. 83	Rechnungsstellung.....	21
Art. 84	Gebührenpflichtige Schuldner	21
Art. 85	Handänderungen.....	21
Art. 86	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	21
Art. 87	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	22
Art. 88	Verjährung.....	22
12. Kapitel	Straf- und Schlussbestimmungen.....	22
Art. 89	Rechtsschutz.....	22
Art. 90	Schlussbestimmungen	23

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Aufgaben und Leitung der Gemeindewerke Galgenen

Die Gemeindewerke Galgenen (nachfolgend 'GWG' genannt), sind eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Galgenen (Schwyz). Die GWG werden nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führen eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung.

Die GWG können bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Die GWG haben die Aufgabe, im Bereich ihres Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebiets und soweit ihre Anlagen dies erlauben, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zu liefern. Die Werke können, je nach Möglichkeit und unter Voraussetzung besonderer Vereinbarungen, ebenfalls Trink- und Brauchwasser in andere Gemeinden liefern. Zudem gewährleisten die GWG in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

Die Aufsicht über die GWG hat die vom Gemeinderat gewählte Werkkommission. Diese hat dem Gemeinderat Bericht und Antrag über grössere Erweiterungen der Werksanlagen entsprechend dem Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schwyz zu stellen.

Zuständig für die Leitung und Verwaltung der GWG ist der vom Gemeinderat gewählte Betriebsleiter. Bei der Erledigung der laufenden Geschäfte hat sich der Betriebsleiter an die Budgetvorgaben sowie Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates und der Werkkommission zu halten.

2. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a) Bundesgesetze für die Trink- und Wasserversorgung
- b) Kantonale Gesetzgebungen für die Trink- und Wasserversorgung
- c) Regelwerke der Fachverbände für Gas, Wärme und Wasser

3. Kundenverhältnis

Dieses Reglement mit dem zugehörigen Anhang sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Lieferung von Trink- und Brauchwasser aus dem Verteilnetz der GWG an die Endverbraucher (nachstehend 'Kunden' genannt) sowie für Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der GWG angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GWG und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

4. Besondere Fälle

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wasserbezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen von Trink- und Brauchwasser an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Trink- und Brauchwasser für Ergänzung oder Ersatz an Kunden, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Wasserlieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart

TRAKTANDEN

6

werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Als Kunden gelten bei Netzanschlüssen von Trink- und Brauchwasser an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkseigentümergeinschaft.
- b) Als Kunden gelten bei Wasserlieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Art. 3 Gewässerschutz

Die GWG kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und setzen die gesetzlich erforderlichen Sanierungsarbeiten sowie die vorgegebenen Gewässerschutzmassnahmen um.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der GWG erstreckt sich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen.

Ausserhalb der Bauzone sind die GWG nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet.

Die GWG können auch Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes beliefern, sofern die Druckverhältnisse und die vorhandenen Anlagen es technisch gestatten. Die Zuleitungskosten müssen vom Bezüger übernommen werden.

Art. 5 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhalten die GWG ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes für Wasserwerke entspricht.

2. Kapitel Abgabe und Bezug von Wasser

Art. 6 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die GWG liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht übernutzt werden.

Die GWG sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Die GWG gewährleisten in der Regel auch die bauzonengerechte Löschwasserversorgung gemäss den Empfehlungen der kantonale Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

Art. 7 Einschränkungen der Wasserabgabe

Die GWG können die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiet vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle durch Einwirkung Dritter oder höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Gewässerverschmutzung, Stromausfall, Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen in den Wasserversorgungsanlagen
- c) Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
- d) betriebsbedingte Unterbrechungen, wie Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten
- e) Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- f) bei Wasserknappheit
- g) behördlich angeordneter Massnahmen

Bei Wasserknappheit entscheiden die GWG über die Zuteilung des verfügbaren Wassers.

Für die durch solche Gründe verursachten Unterbrechungen oder für notwendig werdende Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von den GWG keine Entschädigungen geleistet.

Für Schäden oder Folgeschäden, die infolge Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, übernehmen die GWG keine Haftung.

Unterbrechungen in der Wasserabgabe werden auf das Notwendigste beschränkt und dem Bezüger, wenn immer möglich, vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder direkte Anzeige mitgeteilt.

Bei Behebungen von Störungen dürfen die GWG die Wasserabgabe ohne Voranzeige unterbrechen.

Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die GWG sind nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Art. 8 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss, Ersatzbaute oder Nutzungsänderung ist den GWG ein Anschlussgesuch einzureichen.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Fachverbandes für Wasserwerke entsprechen, können die GWG einen Hausanschluss verweigern.

Art. 9 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber den GWG für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

TRAKTANDEN

8

Art. 10 Meldepflicht

Handänderungen sind den GWG frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 11 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der GWG, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den GWG ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 13 Vorübergehender (temporärer) Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug (Leitungen, Verteilungen, Anschlüsse für Baustellen und Schausteller, Festbetriebe, usw.) bedarf einer Bewilligung durch die GWG und erfolgt ausschliesslich über werkeigenen Messeinrichtungen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 14 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den GWG und dem Bezüger. Allfällige Baumassnahmen sind durch den Bezüger zu übernehmen.

Art. 15 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbecken ab einem Inhalt von 10m³, Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Für diese Wasseranlagen sind die GWG berechtigt besondere Auflagen und Gebühren zu erlassen.

Art. 16 Pflicht zum Wasserbezug

Im Bereich von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das Trinkwasser von der öffentlichen Versorgung bezogen werden.

Von dieser Pflicht sind Eigentümer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht.

Private Wasserversorgungsanlagen und diejenigen der öffentlichen Wasserversorgung dürfen nicht miteinander verbunden werden, ausgenommen sind Verbindungen mit spezieller Bewilligung.

Art. 17 Beginn und Ende des Bezugs

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies den GWG unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils auf Ende eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Der Anschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers in der Regel beim Netz-Anschlusspunkt abgetrennt.

3. Kapitel Wasserversorgungsanlagen

Art. 18 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der GWG.

Art. 19 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz führen die GWG ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).

Art. 20 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten-Anlagen.

Art. 21 Transportleitung / Hauptleitung

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktionen innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den GWG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund der GWP erstellt.

Sämtliche Hauptleitungen, also auch diejenigen welche durch Kunden- und/oder Drittpersonen finanziert werden, gehen in Eigentum und Unterhalt der GWG über.

Art. 22 Versorgungsleitung

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Wasserleitungen, welche von den GWG gestützt auf das Erschliessungsrecht übernommen werden, haben in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 100 mm aufzuweisen und dienen auch dem Brandschutz.

Art. 23 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nur durch die GWG oder deren Beauftragte nach den Bedingungen der GWG, den zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Fachverbandes für Wasserwerke zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung der GWG freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Die Überdeckung und Abstände der Wasserleitungen müssen die Vorgaben und Richtlinien für erdverlegte PE-Druckrohrleitungen der Gas- und Wasserversorgung des Verbandes für Kunststoff-

Rohre und Rohrleitungsteile (VKR) einhalten. In Ausnahmefällen dürfen die GWG eine Ausnahme bewilligen.

Art. 24 Hydranten-Anlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Den Ausbau der Löschwasseranlagen planen die GWG in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Art. 25 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Art.691 Abs.1 ZGB gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die GWG sind nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkseinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Absperrorgane und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Die GWG sind berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 26 Schutz der öffentlichen Leitungen

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den GWG über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die GWG verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führen diese regelmässig nach.

4. Kapitel Hausanschlussleitung

Art. 27 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 28 Erstellung und Kosten

Neue Anschlüsse oder Anpassungen an der Hausanschlussleitung sind vor deren Ausführung durch die GWG mit einem Anschlussgesuch bewilligen zu lassen.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die GWG bestimmt.

Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der GWG oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach massgebender Benutzung belastet.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Vor dem Zudecken der Hausanschlussleitung hat sich der Grundeigentümer oder sein Unternehmer mit den GWG in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Werkleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Für die Erstellung der Hausanschlussleitung sind das Merkblatt der GWG sowie die Richtlinien für erdverlegte PE-Druckrohrleitungen in der Gas- und Wasserversorgung des Verbandes für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile (VKR) zu beachten.

Art. 29 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

Wo dies zweckmässig ist, können die GWG für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 30 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 31 Durchleitungsrechte

Sind Hausanschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber bei den GWG auszuweisen. Können sie sich nicht einigen, treffen die GWG die erforderlichen Anordnungen.

Den GWG oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und zu den hausinternen Installationen entschädigungslos nach angemessener Anmeldung zu gestatten.

Bei dringlichem Handlungsbedarf darf auf die Voranmeldung verzichtet werden.

Legen die GWG zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.

Art. 32 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Alle übrigen Teile sind im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 33 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümer unterhalten und erneuert.

TRAKTANDEN

12

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach massgebender Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Die GWG sind befugt, eine fachgerechte Instandstellung, bzw. eine Neuverlegung der Hausanschlussleitung in folgenden Fällen zu verlangen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
- c) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- d) nach Erreichen der technischen Lebensdauer von 50 Jahren.

Art. 34 Unterhaltsarbeiten bei Hauptleitungsbau

Sind beim Bau von Hauptleitungen bestehende Hauszuleitungen neu anzuschliessen, so gehen die Kosten zu Lasten der GWG, sofern der bestehende Hausanschluss den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht älter als 50 Jahre ist.

Entspricht die bestehende Hauszuleitungen nicht den anerkannten Regeln der Technik oder ist diese älter als 50 Jahre, so hat die Kundschaft die Hauszuleitung gleichzeitig mit dem Hauptleitungsbau zu ersetzen.

Art. 35 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügen die GWG die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 36.

Art. 36 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den GWG zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Art. 37 Wasserlieferung für Baustellen

Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf einer Wasserinstallationsanzeige.

Die Gebühren erheben sich nach dem separaten Tarifblatt. Die provisorischen Bauanschlüsse werden durch die von den GWG bestimmten Installateure erstellt und der Bauherrschaft verrechnet.

Art. 38 Werkleitungsplan

Die GWG verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) bis Innenkante Gebäudewand, jedoch im Maximum bis und mit Wasserzähler.

Die Kundschaft hat alle erforderlichen Angaben für die vollständige Bestandesaufnahme der Hausanschlussleitung entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

Der Werkleitungsplan kann bei der GWG eingesehen werden.

5. Kapitel Private Brunnenrechte

Art. 39 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte

Bestand, Inhalt und Umfang von privaten Brunnenrechte ergeben sich aus dem Grundbucheintrag.

Bei Verträgen von Brunnenrechten ohne Grundbucheintrag hat der Berechtigte die Originalverträge den GWG zur Prüfung vorzulegen. Diese entscheiden, ob diese Rechte berechtigt sind und ob diese im Grundbuch einzutragen sind.

Ohne anderslautende Bestimmungen im Grundbucheintrag gilt das Brunnenrecht für eine bestimmte Menge unbehandeltes Wasser ab einer bestimmten Quelle.

Das Verzeichnis der privaten Brunnenrechte wird von den GWG geführt und gemäss den mitgeteilten grundbuchamtlichen Mutationen nachgetragen.

Nicht benützte Brunnenrechte können von der GWG zurückgekauft werden.

Art. 40 Nutzung

Soweit im Grundbucheintrag nichts anderes geregelt ist, bestimmen die GWG, ob das Brunnenrecht über einen Kaliberhahnen oder einen Wasserzähler genutzt wird.

Die Weiter- und/oder Überleitung von Wasser an Dritte ist untersagt.

Die GWG sind berechtigt, die Wasserzuleitungsstelle und die Einrichtung für die Regulierung des Wasserbezuges jederzeit zu kontrollieren.

Art. 41 Kosten und Gebühren

Für jedes private Brunnenrecht ist den GWG, für die Kontrolle und den Unterhalt der Kalibrierung oder des Wasserzählers, ein Anteil der jährlichen Grundgebühr gemäss dem Wassertarif zu entrichten.

Für Anpassungen an Anschlussleitungen gelten analog die Bestimmungen über Hausanschlüsse.

Wird eine Anschlussleitung von mehreren Brunnenrechtlern benutzt, so sind die Kosten entsprechend dem Benutzungsanteil zu teilen.

Wird zusätzliches Wasser bezogen, als nach Brunnenrecht zusteht, wird in der Regel die ganze Grundgebühr sowie für die zusätzliche Menge die ganze Verbrauchsgebühr nach Wassertarif verlangt.

6. Kapitel Hausinstallation

Art. 42 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 43 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

TRAKTANDEN

14

Art. 44 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 45 Erstellung/Meldepflicht

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach den Richtlinien des Fachverbands für Wasserwerke.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des Fachverbandes für Wasserwerke eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde Galgenen besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der GWG melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist den GWG umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 46 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Ebenso sind die Bestimmungen der kantonalen Fachstelle und die besonderen Vorschriften und Weisungen der GWG einzuhalten.

Art. 47 Abnahme

Jede Haustechnikanlage wird vor der Inbetriebnahme von den GWG abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 48 Kontrolle

Den GWG ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, können die GWG die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Durch die Kontrolle wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.

Art. 49 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 50 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 51 Druckveränderungen

Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen können die GWG aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend.

Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.

Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, sind die GWG nicht haftbar.

Art. 52 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des Fachverbandes für Wasserwerke enthalten sind.

Art. 53 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Art. 54 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss den GWG gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

7. Kapitel Messeinrichtungen**Art. 55 Definition**

Unter Messeinrichtungen werden Wasserzähler sowie Hilfsgeräte wie Datenübermittlungseinrichtungen verstanden.

Art. 56 Einbau

Die Wasserzähler werden von den GWG zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die GWG entscheiden über Ausnahmen.

Die GWG entscheiden über die Art der Messeinrichtung.

TRAKTANDEN

16

Art. 57 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 58 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von den GWG festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Art. 59 Technische Vorschriften

Aufgrund der Kundenanforderung bestimmen die GWG die Grösse des erforderlichen Wasserzählers.

Wünscht ein Bezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen.

Die GWG sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wasserzähler zu übernehmen.

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Im Weiteren sind die Richtlinien des Fachverbandes für Wasserwerke für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten.

Allfällige Verschaltungen wie Nischen, Schächte oder Verkleidungen die zum Schutze von Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und in Stand gehalten.

Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen erstellt oder Auslaufhähnen angebracht werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Das unbefugte Öffnen von Plomben an den Wasserzähler ist verboten und strafbar.

Art. 60 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von den GWG festgelegt.

Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Die GWG können die Selbstdeklaration verfügen. Es ist auch berechtigt Fernablesungen durchzuführen und zugehörige Anpassungen am Wasserzähler vorzunehmen.

Für die Fernablesung der Wasserzähler ist bei Neu- und Umbauten ein Kabel-Leerrohr zwischen Wasserzähler und Stromzähler einzubauen.

Die GWG sind berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu bearbeiten oder weiterzugeben.

Art. 61 Revision

Die GWG revidieren oder erneuern die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die GWG ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernehmen die GWG die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

Allfällige Nachforderungen gelten unter dem Vorbehalt einer 5-jährigen Verjährungsfrist.

Art. 62 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) berücksichtigt.

Störungen sind den GWG sofort zu melden.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt.

8. Kapitel Bewilligungen und Kontrolle

Art. 63 Bewilligungspflicht und Gesuch

Für die Neuerstellung oder Änderung von folgenden Punkten ist ein Wasseranschlussgesuch oder Wasserinstallationsanzeige bei den GWG einzureichen.

- Hausanschluss
- Verteilbatterie
- Anlagen wie Wasseraufbereitung, Wasserentkalkung, Wassererwärmung etc.
- Installation für Eigen- und Regenabwasser-Nutzung
- Grössere Verbraucher wie Pool, Sprinkleranlage, Feuerlöschposten, Bewässerungsanlage etc.

Art. 64 Installationsbewilligung

Die GWG erteilen die Wasserinstallationsbewilligung und verfügen die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Erteilung der Wasserinstallationsbewilligung begonnen werden.

Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der GWG einzuholen.

Für die Behandlung von Wasserinstallationsgesuchen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Art. 65 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde

Für ausserordentliche behördliche Aufwendungen (umfangreiche Baugesuche, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligung, umfangreiche Kontrolle und Abnahme der Anlagen, grosse administrative Arbeiten etc.) können die verursachten Kosten dem Eigentümer auch nachträglich verrechnet werden.

Art. 66 Vereinfachtes Verfahren

Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Wasserleitung kann auf ein Wasserinstallationsgesuch verzichtet werden.

TRAKTANDEN

18

Die GWG legen die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest.

Art. 67 Baukontrollen der Hausanschlussleitungen

Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Installateur mindestens 3 Werktage vor dem Eindecken den GWG zur Kontrolle zu melden.

Bei Unterlassung der Meldung können die GWG die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen.

Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können die GWG bei Bedarf auch Druckproben verlangen.

Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.

Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung.

Art. 68 Einmessen der Hausanschlussleitungen

Das fachgemässe Einmessen der Wasserversorgungsanlagen wird im Rahmen der Wasserinstallationsbewilligung festgelegt.

Der Installateur meldet den GWG mindestens 3 Werktage im Voraus, wann die Wasserversorgungsanlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung können die GWG die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers veranlassen.

Art. 69 Baukontrollen innerhalb Gebäude

Die Fertigstellung von Haustechnikanlagen ist mindestens 3 Werktage vor der Inbetriebnahme der Anlagen durch den Installateur den GWG zu melden.

9. Kapitel Betrieb und Unterhalt von Anlagen

Art. 70 Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen

Wasserversorgungsanlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigen und dichtem Zustand zu halten.

Der Eigentümer einer Wasseranlage hat festgestellte Mängel vor dem Wasserzähler den GWG zu melden und zu beheben. Werden diese nicht behoben, so werden die GWG unter Fristansetzung die Behebung zu Lasten des Eigentümers anordnen.

Öffentliche Wasserversorgungsarmaturen werden ausschliesslich durch die Beauftragten der GWG, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr bedient.

Art. 71 Benützung der Hydranten

Die Hydranten dürfen einzig zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

Die Verwendung zu anderen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der GWG erlaubt. Jedes Manipulieren an Hydranten durch Unbefugte ist verboten.

Art. 72 Behinderung der Bedienung

Die dauernde Einsatzbereitschaft der Hydranten und der jederzeitige Zugang zu den Schiebern darf nicht durch Materialablagerungen oder bei Schiebern durch Überdecken behindert werden.

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehen, sind die entsprechenden Grundeigentümer haftbar.

Art. 73 Anzeigepflicht des Bezügers

Störungen, Geräusche, Schäden an den Zuleitungen und Wasserzählern, unverhältnismässiger Mehrverbrauch usw. sind den GWG unverzüglich zu melden.

Art. 74 Haftung

Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der privaten Wasserversorgungsanlagen übernehmen die GWG keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Wasserversorgungsanlagen.

Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Wasserversorgungsanlagen verursacht werden.

Die GWG haften nicht für Schäden, die durch Unterbrüche der Wasserlieferung entstehen.

10. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife**Art. 75 Grundsatz**

Die GWG erheben von den Grundeigentümern einmalige Beiträge und Gebühren sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Einmalige Beiträge und Gebühren sind:

- a) Netzanschlussgebühren für die Kosten der Hausanschlussleitung (Art. 76)
- b) Netzanschlussbeiträge (Art. 77)
- c) Netzkostenbeiträge (Art. 78)

Art. 76 Netzanschlussgebühren für die Kosten der Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung bis und mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten vom berechtigten Grundeigentümer selbst aufzuteilen.

Art. 77 Netzanschlussbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Hauptleitung direkt oder indirekt angeschlossen werden, haben an die Erstellungskosten der Hauptleitung Netzanschlussbeiträge zu entrichten.

Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Netzanschlussbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus diesen Hauptleitungen versorgt werden oder die von den Hauptleitungen andere Vorteile (z.B. Löschwasser/Hydranten) erlangen.

TRAKTANDEN

20

Die Grundeigentümer haben den GWG unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu verschaffen sowie die Standortflächen und die Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für den Anschluss an die Wasserversorgung in abgelegenen Zonen und Ferienhauszonen, bei welchen gemäss Art. 4 des Reglements die GWG nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet sind, müssen die gesamten Erstellungskosten grundsätzlich im vollen Rahmen vom Bezüger übernommen werden. Der Gemeinderat kann Abweichungen in Ausnahmefällen bestimmen.

Die Verrechnung erfolgt nach effektiven Kosten.

Dient die Anlage der Groberschliessung mehreren Grundeigentümern, so ist der Netzanschlussbeitrag anteilmässig zu erheben.

Die Fälligkeit der Netzanschlussbeiträge tritt mit der Fertigstellung der Hauptleitung ein. Die GWG können angemessene Akontozahlungen sowie eine Sicherstellung oder eine Vorauszahlung verlangen.

Die Entrichtung von Netzanschlussbeiträgen entbindet nicht von der Bezahlung von Netzkostenbeiträgen.

Art. 78 Netzkostenbeiträge

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Führt die bauliche Veränderung an einer Liegenschaft zu einem Ersatz- oder einer Wiederaufbaute, wird der Netzkostenbeitrag neu berechnet. Dies gilt auch bei einer Nutzungsänderung einer Liegenschaft. Der Netzkostenbeitrag für die alte Nutzung wird dabei nach den aktuellen Ansätzen angerechnet.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach Bauvolumen gemäss geltenden SIA Normen und der Grösse der Hausanschlussleitung entsprechend dem separaten Anhang.

Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Zu- und Abschläge des Netzkostenbeitrags sind zu publizieren.

Art. 79 Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 80 Festsetzung der Benutzungsgebühr

Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Tarifordnung wird jährlich separat veröffentlicht.

Art. 81 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen

Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art.691 ZGB.

Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen.

Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.

Art. 82 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind nach Aufwand abzugelten.

11. Kapitel Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 83 Rechnungsstellung

- Einmalige Beiträge und Gebühren vor Baubeginn stellen die GWG die zuvor rechtskräftig verfügbaren Beiträge und Gebühren in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.
- Wiederkehrende Benutzungsgebühren
- Die Benutzungsgebühren werden in den von der GWG festgelegten Abrechnungsperioden den Kunden in Rechnung gestellt. Die GWG ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 84 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer oder Baurechtsberechtigte für ausstehende Beiträge und Gebühren

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht den GWG.

Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein verantwortlicher Miteigentümer für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist kein verantwortlicher Miteigentümer bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt.

Art. 85 Handänderungen

Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist den GWG 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden.

Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für den Wasserbezug bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers.

Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der jeweilige Eigentümer kostenpflichtig.

Die Grundgebühr wird nur pro Rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich bei den GWG darum ersucht wurde.

Art. 86 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden monatlich, vierteljährlich oder jährlich erhoben.

TRAKTANDEN

22

Bei Verursachern von grossem Wasserbezug können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden.

Die von der GWG gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug sind die GWG berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die GWG angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Die GWG sind nicht verpflichtet, Wasser auf eine Liegenschaft zu liefern, bevor die einmaligen Beiträge und Gebühren, Zuleitungs- und Reparaturkosten usw. noch nicht bezahlt sind.

Art. 87 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 88 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

12. Kapitel Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 89 Rechtsschutz

Der Gemeinderat kann ihm zustehende Befugnisse und insbesondere den Erlass von Verfügungen nach Massgabe des übergeordneten Gemeinderechts an ein einzelnes Mitglied, an eine Kommission oder an Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter zur selbständigen Erledigung übertragen. Bei einer Kompetenzdelegation bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat vorbehalten.

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP) Anwendung.

Art. 90 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement mit dem Anhang wird der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Anhang zu Ziffer 78

Preisblatt Netzkostenbeiträge Wasserversorgung

Gemeinderat Galgenen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

René Häberli

Patrick Fuchs

An der Urnenabstimmung angenommen am: 19. Juni 2022

TRAKTANDEN



Anhang Netzkostenbeiträge Wasserversorgung

Anwendungsbereich:

Der Anwendungsbereich der Netzkostenbeiträge umfasst jeden physikalischen Anschluss am Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Galgenen.

Netzkostenbeiträge (gem. Art. 78):

	Netzkostenbeitrag (Fr. / Liegenschaft)	exkl. MWST
Wohnbauten (Auto-Einstellplätze und Garagen werden gemäss PKW-Einstellplätze berücksichtigt)	Kubatur nach SIA 416 (Fr. / m ³)	11.00
Gewerbe- und Industriebauten (Ausstellungsräume, gewerbliche Einstellhallen, Lagerbauten, und dergleichen)	bis 20'000m ³ (Fr. / m ³)	7.00
	von 20'001 – 40'000m ³ (Fr. / m ³)	5.00
	ab 40'001m ³ (Fr. / m ³)	3.00
PKW-Einstellplätze (Tief- und Sammelgaragen, Einzelgarage)	Kubatur nach SIA 416 (Fr. / m ³)	5.00
Landwirtschaftliche Bauten (Wohnhaus wird analog Wohnbauten berücksichtigt)	bis 20'000m ³ (Fr. / m ³)	3.00
	über 20'000m ³ (Fr. / m ³)	2.00
Öffentliche Bauten (Wohnhaus wird gemäss Wohnbauten berücksichtigt)	Kubatur nach SIA 416 (Fr. / m ³)	2.00
Besondere Zwecke Sprinkleranlage Übrige gemäss Art. 15	Durchflussleistung (Liter / Minute)	4.00
	Pro Anschluss	150.00

Allgemeine Bestimmungen zu den Netzkostenbeiträgen:

1. Mehrwertsteuer

Die oben aufgeführten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese beträgt zur Zeit 2.5 % (Stand 1. Januar 2023).

2. Wiederaufbauten und Nutzungsänderungen

Führt die bauliche Veränderung an einer Liegenschaft zu einem Wiederaufbau, wird der Netzkostenbeitrag neu berechnet. Dies gilt auch bei einer Nutzungsänderung einer Liegenschaft. Der Netzkostenbeitrag für die alte Nutzung wird dabei nach den aktuellen Ansätzen angerechnet (im Übrigen siehe Art. 78 des Reglements).

4. Reglemente, Allgemeine Bestimmungen, Regelwerke

Im Weiteren gelten das 'Reglement über die Wasserversorgung' der Gemeindewerke Galgenen, die Bundes- und kantonale Gesetzgebungen für die Trink- und Wasserversorgung, Regelwerke der Fachverbände für Gas, Wärme und Wasser.

5. Gültigkeit

Die Preise wurden vom Gemeinderat erlassen und gelten ab 1. Januar 2023.

TRAKTANDEN

TRAKTANDUM 3

Beschlussfassung über die Teilrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)

Ausgangslage

Die Gemeindewerke Galgenen sind eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Galgenen. Gemäss dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Elektrizitätswerk-Reglement wird das Werk nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Selbstfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung. Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebietes elektrische Energie zu beschaffen und zu liefern. Mit entsprechenden Vereinbarungen kann das Werk elektrische Energie auch in andere Gemeinden liefern.

Am 1. Januar 2021 ist das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) in Kraft getreten. Dieses kantonale Gesetz gilt für die Gemeinden, aber auch für ihre Anstalten und für die Zweckverbände. Mit dem neuen FHG-BG ergibt sich, dass künftig die Gemeindewerke Galgenen ebenfalls den Kontenrahmen des «Harmonisierten Rechnungsmodell 2» (HRM2) verwenden müssen. Dies stellt die Gemeindewerke, welche auch andernorts als selbständige oder unselbständige Anstalten organisiert sind, vor Probleme. HRM2 eignet sich für Verwaltungen bzw. Ämter, jedoch nicht für Infrastrukturbetreiber. Was die Lieferung von elektrischer Energie anbelangt, so sind ohnehin übergeordnete und vom Bund festgesetzte Vorgaben zur Kostenrechnung der Verteilnetzbetreiber zwingend zu beachten. Die Investitions- und Erfolgsrechnungen sind bei den Werken eng verknüpft. Es gibt Zusammenhänge mit der Anlagenbuchhaltung und der Investitionsplanung. Müsste HRM2 durch die Gemeindewerke Galgenen im Bereich der Lieferung von elektrischer Energie umgesetzt werden, würde erheblicher und unnötiger Mehraufwand entstehen. Aus diesem Grunde sind im vergangenen Jahr mehrere Gemeindewerke im Kanton Schwyz beim Finanzdepartement vorstellig geworden, um eine pragmatische Lösung zu finden.

Absicht und Umsetzung

Nach Ansicht der kantonalen Departemente ist das Abweichen von HRM2 für Gemeindewerke dann möglich, wenn hierfür eine genügende Rechtsgrundlage geschaffen wird. Ein abweichender Kontenrahmen und Rechnungslegungsstandard darf also dann verwendet werden, wenn das kommunale Elektrizitätswerk-Reglement entsprechend angepasst wird. Die Gemeinden sind deshalb gehalten, die Anpassungen der Rechtsgrundlagen im Reglement vorzu-

nehmen. Der bisherige Art. 1 Ziff. 1. des Elektrizitätswerk-Reglements, welcher die Grundlagen und den Geltungsbereich des Reglements umschreibt, ist daher mit einem Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

2 Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Die bisherigen Art. 1 Ziff. 1. Abs. 2, 3 und 4 verschieben sich entsprechend.

Der Wortlaut dieser zusätzlichen Reglementsbestimmung konnte in Absprache mit dem Finanzdepartement redigiert werden. Die Bestimmung ist auch bereits in Reglemente von anderen Gemeinden mit Gemeindewerken eingeflossen. Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung. Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind in der Jahresrechnung des Gemeindewerks offenzulegen. Die durch den Gemeinderat zu erlassenden näheren Bestimmungen müssen also Standard und Grundansätze zur Rechnungslegung enthalten.

Die inhaltlich geringfügige Ergänzung bezieht sich allein auf das FHG-BG. Sie führt nicht zu einer Änderung der Gebührenordnung. Eine vorgängige Zustellung an die eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) und an die Preisüberwachung wird deshalb nicht verlangt.

Empfehlung

An seiner Sitzung vom 7. Februar 2022 hat der Gemeinderat Galgenen beschlossen, die vorliegende Teilrevision des Elektrizitätswerk-Reglements für die Gemeindeversammlung vom 22. April 2022 zu traktandieren, zwecks Beratung und Überweisung an die Urnenabstimmung. Die Ergänzung ist zweckmässig und ermöglicht es dem Gemeindewerk, im Bereich der Lieferung elektrischer Energie eine effiziente Verwaltung und Rechnungslegung sicherzustellen. Die Lösung ist pragmatisch und konnte in Zusammenarbeit mit den kantonalen Departementen gefunden werden. Sie wird auch andernorts durch vergleichbare Gemeindewerke umgesetzt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb die Annahme der Teilrevision.

Stellungnahme

der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK empfiehlt die Teilrevision des Elektrizitätswerk-Reglements, soweit die Änderungen das Aufgabengebiet der RPK betreffen.

TRAKTANDEN

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die vorliegende Teilrevision des Elektrizitätswerk-Reglements der Gemeinde Galgenen mit Aufnahme eines zusätzlichen Art. 1 Ziff. 1. Abs. 2 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Das Geschäft wird an die Urnenabstimmung vom 19. Juni 2022 überwiesen.

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:

Wollen Sie der Teilrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement) zustimmen?

